Besteht nach geltendem Reichsrechte ein selbständiger Schadensersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft gegen den Urheber der schuldhaften Tötung des Versicherten?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Max Tiefenthal

Gerichtsreferendar aus Cöln a. Rh.

AKAD. JURID. FAK. LEIPZIG

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1905.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545805_0100

Meinem lieben Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Überleitung zu dem Thema 3

Erstes Kapitel.

§ 3. Der Lebensversicherungsvertrag.
I. Der Versicherungsvertrag im allgemeinen.
a) Seine juristische Natur 3
b) Begriff 4
c) Arten 4
II. Der Lebensversicherungsvertrag im besonderen.
a) Begriff 5
b) Eigentümlichkeiten der Lebensversicherung.
1. Das Risiko 6
2. Das Rücktrittsrecht des Versicherten . . . 6
3. Die Prämienreserve 7

Zweites Kapitel.

§ 4. Der Schaden der Lebensversicherungsgesellschaft durch die unerlaubte Handlung.
I. Der Schaden 8
II. Ist Kausalzusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem Schaden des Versicherers vorhanden? 14

Drittes Kapitel.

§ 5. Der Schadensersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft.
I. Die Bestimmung des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
a) Kann die Lebensversicherungsgesellschaft einen selbständigen Schadensersatzanspruch herleiten aus dem Gesichtspunkte der schuldhaften Verletzung des Lebens des Versicherten? 19

b) Ist durch die Tötung des Versicherten „ein Recht“ der Lebensversicherungsgesellschaft verletzt worden? 22
II. Die Bestimmung des § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
a) Der Begriff des Schutzgesetzes 35
b) Ist durch die Tötung der Lebensversicherungsgesellschaft gegenüber ein Schutzgesetz verletzt worden? 38
III. Die Bestimmung des § 826 des Bürgerl. Gesetzbuches 40

Viertes Kapitel.

§ 6. Ergebnis der Untersuchung und Würdigung desselben . . 42

Anhang.

Fünftes Kapitel.

§ 7. Kurzer Überblick über die Beantwortung der Frage in der Wissenschaft und Praxis bis zum Bürgerl. Gesetzbuche.
I. Das gemeine Recht.
a) Das römische Recht bis zur Rezeption 44
b) Das deutsche Recht 46
c) Einfluß der deutschrechtlichen Anschauungen auf das römische Recht 47
d) Das gemeine Recht 48
II. Das allgemeine Landrecht 50
III. Der Code civil 55

Literaturverzeichnis.

von Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhange. In Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart. Band 4.

Bargmann, Steht der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen denjenigen zu, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat? Dissertation. Rostock 1901.

Baron, Pandekten. 9. A. 1896.

Baron, Regreßrechte der Unfallversicherungsanstalten gegen Eisenbahnunternehmungen. Bd. 28 der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins Heft 3. 1892.

Behrend, Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. Bd. 55 der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, gegründet von Goldschmidt.

Bendix, Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrags. Bd. 3 der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 1903.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1. 2. A. 1890.

Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrechte. Bd. 37 der Zeitschrift „Der Gerichtssaal". 1885.

Busch, Bd. 30 des Archivs für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts. 1874.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 4. A. 1903.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. A. 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 1900, Bd. 2 1902.

Dernburg, Pandekten. Bd. 2. 6. A. 1900.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. 5. A. 1897.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Bd. II, 1 u. II, 2. 1. u. 2. A. 1899, 1901.

Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes im § 823 des B.G.B. 1901. Göttinger Festgabe für Regelsberger.

Eck, Vorträge. Bd. 1. 1903.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Bd. 1. 1893.

Ehrenberg, Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts. Bd. 41 der Jherings Jahrbücher. 1900.

Eichhoff, Die Lehre von der compensatio lucri cum damno. 1898.

Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichem Recht. Bd. 1: Das rechtswirksame Verhalten. 1903.

Emminghaus, Lebensversicherung. Artikel aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Bd. 5. 2. A. 1900.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. A. 1903.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des B.G.B. Bd. 1. 2. A. 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bde.: 1, 3, 7, 10, 28, 35, 40, 43, 48, 51, 57, 59.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bde. 13, 18, 22.

Foerster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechts. Bd. 2. 5. A. 1887.

Gerber-Cosack, Deutsches Privatrecht. 17. A. 1895.

Goldmann und **Lilienthal,** Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. Bd. 1. 2. A. 1903.

Glück, Pandekten-Kommentar. Bd. 10. 1808.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. A. 1900.

Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Bd. 1. 1897.

Hanseatische Gerichtszeitung. 1904.

Hiestand, Der Schadensersatzanspruch des Versicherers gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tötung des Versicherten. 1896.

Hecker, Die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung. Bd. 37 der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, gegr. von Goldschmidt.

Jung, Delikt und Schadensverursachung. 1897.

v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit. Bd. 12 der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie. 1888.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Bd. 2. 1899.

Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1. 1904.

Lenel, Zum Begriff der unerlaubten Handlung im Bürgerlichen Gesetzbuche. Jahrgang 1897 der deutschen Juristenzeitung Nr. 21.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. 1889.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 1898.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. u. 13. A. 1903.

v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1898.

Meisner, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse. 1898.

Mitteis, Das Pandektenrecht. In Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 1. 6., der Neubearbeitung 1. A. 1904.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2 (Guttentag). 1896.

Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse. 1899.

Oertmann, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Rechte. 1901.

Oertmann, Der Schadensersatzanspruch des obligatorisch Berechtigten. Sonderabdruck aus der Festgabe für H. Dernburg. 1900.

Oertmann, Compensatio lucri cum damno. In Gellers österreich. Zentralblatt für die jur. Praxis Bd. 15 Nr. 9. 1897.

Oertmann, Der Dinglichkeitsbegriff. Bd. 31 der Jherings Jahrbücher

v. Otarsky, Der Begriff und die rechtliche Bedeutung der Gefahrsänderung beim Sicherungsvertrage. Bd. 28 der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. „Grünhut."

Planck, Kommentar zum B.G.B. Bd. 2. 2. A. 1900.

Planck, Bd. 2 Lieferung 1. 3. A. 1904.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des B.G.B. Bd. 2. Spahn. 1898.

Reuling, Denkschrift in Sachen der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft zu Magdeburg, Klägerin und Implorantin, wider den Königl. preußischen Fiskus, vertreten durch die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Münster, Verklagter und Implorat. Berlin. 1874.

Roelli, Die Rechte des Versicherers bei Tötung und Körperverletzung des Versicherten gegen den Täter oder verantwortlichen Dritten. Bd. 28 der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. Heft 1. 1892.

Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. 1885.

Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Civilrecht. Bd. 90 des Archivs für die civ. Praxis.

Rümelin, Kulpahaftung und Kausalhaftung. Bd. 88 des Archivs für die civ. Praxis. 1898.

Schaufuß, Die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines anderen in § 823 des B.G.B. Bonner Diss. 1899.

Scherer, Die fünf ersten Jahre des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Rechtsprechung und Theorie vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1904. 1905.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. 2. A. 1904.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe. Bde. 13, 30, 31, 43.

Siméon, Recht und Rechtsgang im deutschen Reiche. Bd. 1. 3. A 1901.

Sohm, Institutionen. Ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des röm. Privatrechts. 11. A. 1903.

Sowade, Steht der Lebensversicherungs-Gesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen denjenigen zu, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat? Dissert. Rostock. 1902.

Staudinger, Kommentar zum B.G.B. Bd. 2. 1901.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. A. 1898.

Titze, Die Unmöglichkeit der Leistung. 1900.

Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Civilrecht. 1904.

Vivante, Allgemeine Theorie der Versicherungsverträge. Bd. 39 der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, gegr. v. Goldschmidt.

Walsmann, Compensatio lucri cum damno. Diss. Rostock. 1900.

Windscheid-Kipp, Pandekten. Bd. 2. 8. A. 1900.

Zitelmann, Das Recht des B.G.B. Bd. 1. 1900.

Zitelmann, Internationales Privatrecht. Bd. II, 2. 1903.

§ 1.

Einleitung.

Bei Beantwortung der Frage, welche Ansprüche und ob überhaupt solche einer Lebensversicherungsgesellschaft zur Verfügung stehen, wenn ein Dritter durch ein Delikt gegen den Versicherten die Auslösung der Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft herbeigeführt hat, tauchen sofort folgende Probleme auf:

Dem Versicherten als solchem steht unbedingt ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen den Täter zu. Dieser Anspruch ist der Ausfluß eines allgemeinen Rechtsprinzipes. Was jedoch den Versicherer betrifft, so könnte man fragen:

Kann der Versicherer aus dem Rechte des Versicherten heraus gegen den Täter mit einer Schadensersatzklage vorgehen? Dieses Recht des Versicherers wäre in verschiedener Weise denkbar.

Es wäre möglich, daß in dem Augenblicke, wo der Versicherer seiner Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnisse dem Versicherten gegenüber nachgekommen ist, ipso iure der Schadensersatzanspruch des Versicherten gegen den Täter auf den Versicherer übergeht. Es läge demgemäß ein Fall der Surrogation kraft Gesetzes vor.[1])

[1]) Wie z. B. im B.G.B. die Fälle der §§ 268, 3, 426, 2, 774, 1143, 1225; vgl. auch § 140 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes; § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft; § 138 Abs. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes; § 26 des Unfallfürsorge-Ges. für Gefangene: sämtlich vom 30. 6. 1900.

Andererseits wäre die Rechtslage auch so denkbar, daß der Versicherer einen Anspruch gegen den Versicherten auf Abtretung des Schadensersatzanspruches hätte; dieser Anspruch könnte zwiefach gestaltet sein.

Erstlich könnte der Versicherer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung ipso iure einen Anspruch gegen den Versicherten auf Abtretung des Ersatzanspruches haben, so daß eine ähnliche Rechtslage entstände, wie sie in § 255 B.G.B. vorgesehen ist.

Zum zweiten könnte in dem Vertrage, auf Grund dessen der Versicherer seiner Verpflichtung zu genügen hat, ausgemacht sein, daß der Versicherte verpflichtet sein solle, seinen Schadensersatzanspruch bei Erlangung der vertragsmäßigen Leistung Zug um Zug an den Versicherer abzutreten.

Ein weiteres Problem bildet den Gegenstand unserer Abhandlung. Ist es rechtlich möglich, daß der Versicherer aus eigenem Rechte gegen den Täter vorgehen kann? Die Person des Versicherten wird bei diesem Anspruche völlig ausgeschlossen, so daß sich der Schadensersatzanspruch unmittelbar gegen den Täter richtet. Durchweg hat die Gerichtspraxis bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches einen selbständigen Schadensersatzanspruch des Versicherers gegen den Täter verneint (was im Anhange kurz darzulegen ist). Doch sind in der Wissenschaft Stimmen laut geworden, die einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen.[1])

In dem Entwurfe des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag findet sich keine Andeutung über diese Frage. Gleichfalls ist durch unser neues Bürgerliches Gesetzbuch keine positive Entscheidung dieser Rechtsfrage ergangen, so daß hier die Theorie freien Spielraum hat.

---

[1]) So vor allem: Hiestand und Reuling l. c.; ferner Rüdiger l. c. S. 310.

Die heranzuziehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bieten der Interpretation die größten Schwierigkeiten, so daß wir uns bei Beantwortung der Frage in einen Tummelplatz der widerstreitendsten Ansichten versetzt sehen.

§ 2.

Überleitung zu dem Thema.

Zur Erörterung der Frage, ob der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen denjenigen zusteht, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat, ist zuerst kurz auf den Lebensversicherungsvertrag für sich einzugehen. Bevor wir untersuchen, ob der Lebensversicherungsgesellschaft ein Schadensersatzanspruch zusteht, müssen wir zuvörderst zusehen, ob die Gesellschaft überhaupt einen Schaden erlitten hat, auf den sie ihren Anspruch stützen könnte. Letzteres wird aber erst erhellen, wenn die Natur des Versicherungsvertrages im allgemeinen und die des Lebensversicherungsvertrages im besonderen kurz auseinandergesetzt worden ist.

Erstes Kapitel.

§ 3.

Der Lebensversicherungsvertrag.

I.

Der Versicherungsvertrag im allgemeinen.

a) Seine juristische Natur.

Die juristische Natur der Versicherungsverträge ist, da es an einer festen gesetzlichen Formulierung fehlt, in der Literatur äußerst bestritten. Reichsgesetzlich ist das

„öffentliche“ Versicherungsrecht durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 geregelt worden. Dieses gibt Vorschriften über die Verfassung der Versicherungsvereine, die staatliche Aufsicht usw. Dagegen haben wir noch kein Gesetz über die „privaten“ Versicherungsbetriebe. Ein Entwurf zu diesem Gesetze liegt vor; jedoch auch dieser Entwurf gibt eine Begriffsbestimmung der Versicherung nicht.[1]) Allgemein anerkannt wird, daß wir es bei dem Versicherungsvertrage mit einer selbständigen Art des gegenseitigen Vertrages zu tun haben. Aber zu welcher Vertragsart er gehört, ob er zu den aleatorischen Verträgen zu rechnen sei, ob er ein bonae fidei Vertrag oder gar ein Vertrag uberrimae fidei[2]) sei, darüber bestehen die verschiedensten Ansichten.[3])

Man wird nach der herrschenden Meinung[4]) den Versicherungsvertrag dahin definieren können:

b) Begriff.

Der Versicherungsvertrag ist ein selbständiger gegenseitiger Vertrag, kraft dessen die eine Partei auf Grund einer mathematisch-statistischen Berechnung[5]) gegen Entgelt der anderen Partei eine Vermögensleistung für den Fall eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses verspricht.

c) Arten.

Unter den verschiedenen Arten der Versicherungsverträge kann man unterscheiden:

---

[1]) vgl. Behrend l. c. S. 43.

[2]) vgl. Ehrenberg, Versicherungs-R. I S. 73 Ziff. 2.

[3]) Bendix l. c. S. 490ff.

[4]) Ehrenberg, Vers.-R. I S. 55, 71ff.; Lewis l. c. S. 20ff.; Cosack, H.G.B. S. 684ff.; Rüdiger l. c. S. 38ff.; R.G.E. Bd. 28 S. 140.

[5]) vgl. Cosack, H.G.B. S. 684; Vivante l. c. S. 487; v. Otarský l. c. S. 604.

1. Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit,
2. Versicherungsverträge gegen Prämie,
3. die Schadensversicherungsverträge.

Die Art von Versicherungsverträgen, die für unsere Frage speziell in Betracht zu ziehen sind, bilden

4. die Summenversicherungsverträge.

Eine Hauptunterart der letzteren bilden die Lebensversicherungsverträge, deren Eigentümlichkeiten einer kurzen Besprechung zu unterwerfen sind.

II.

Der Lebensversicherungsvertrag im besonderen.

a) Begriff.

Der Lebensversicherungsvertrag charakterisiert sich als ein gegenseitiger Vertrag;[1]) deshalb ist jede Partei Gläubiger und Schuldner in einer Person.

α) 1. Der Versicherer als Gläubiger ist berechtigt, die Zahlung der Prämien zu verlangen.
2. Der Versicherte als Gläubiger ist berechtigt, bei Eintritt des Ereignisses die Auszahlung der vereinbarten Summe zu verlangen.

β) 1. Der Versicherer als Schuldner ist verpflichtet,[2]) nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen.
2. Der Versicherte als Schuldner ist zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Wer mit der Lebensversicherungsgesellschaft einen Versicherungsvertrag abschließt, heißt Versicherungsnehmer. Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung geschlossen wird, und der zwar meistens gleichzeitig Versicherungsnehmer ist, aber auch ein Dritter sein kann, heißt Ver-

[1]) vgl. auch Emminghaus l. c. S. 565 Ziff. 7.
[2]) vgl. auch § 1 Entwurf.

sicherter. Im folgenden sprechen wir nur vom Versicherten. Das „zukünftige, ungewisse“ [1]) Ereignis erhält im Regelfalle durch den Tod der versicherten Person seine endgültige Bestimmtheit, abgesehen von den sonstigen Variationen hinsichtlich des Zeitpunktes des Ereignisses (z. B. abgekürzte, auf den Erlebensfall usw.).

b) Eigentümlichkeiten der Lebensversicherung.

Folgende drei Eigentümlichkeiten, die zum Teil auch bei den übrigen Versicherungsverträgen vorhanden sind, drücken dem Lebensversicherungsvertrage ihr besonderes Gepräge auf.

1. Das Risiko.

Stets übernimmt die Versicherungsgesellschaft ein gewisses Risiko [2]) durch Abschluß des Vertrages. Ihre Verpflichtung geht auf eine festbestimmte Gesamtsumme, während die Gegenleistung des Versicherten im Regelfalle nur auf einen Teilbetrag = Prämie geht. So kann es kommen, daß der Versicherte nur einige Prämien gezahlt hat, und dann tritt das Ereignis ein, welches die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft auslöst; und zwar tritt die volle Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft ein, wenn nicht der Vertrag ein anderes ausmacht.

2. Das Rücktrittsrecht [3]) des Versicherten.

Eine weitere Eigentümlichkeit der Lebensversicherung auf den Todesfall ist das in den freien Willen des Versicherten gestellte Rücktrittsrecht vom Vertrage.

---

[1]) vgl. S. 4b.

[2]) vgl. Cosack, H.G.B. S. 688; Emminghaus l. c. S. 564 Ziff. 6; Behrend l. c. S. 65 X.

[3]) vgl. Rüdiger l. c. S. 212ff.; Hecker l. c. S. 408; Cosack, H.G.B. S. 732.

3. Die Prämienreserve.

Eine dritte Eigentümlichkeit der Lebensversicherung ist das Vorhandensein der sogen. Prämienreserve. Das will bedeuten[1]):

Das Recht des Versicherten, bei Eintritt des Versicherungsfalles die ausbedungene Leistung zu beanspruchen, soll nicht durch irgendwelche Maßnahmen des Versicherers illusorisch gemacht werden können. Durch Ansammlung von Mitteln[2]) hat vielmehr der Versicherer den Anspruch sicherzustellen. Dies wird auf folgende Weise erreicht. Die Prämienreserve stellt sich dar als ein auf Grund der angenommenen Sterbeliste und eines bestimmten Zinsfußes rechnungsmäßig bestimmter Teil der Prämie, welcher als Reserve erforderlich und zurückzulegen ist, um zuzüglich der Zinsen und zuzüglich der von den Versicherungsnehmern fernerhin zu erwartenden Prämienzahlungen den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen. Oder um mit Hecker[3]) zu reden: „Sie ist derjenige Betrag, welcher inklusive der sämtlichen künftigen Einnahmen (dazu gehören die Prämien, die Zinsen und Zinseszinsen dieser Prämien, sowie die Zinsen und Zinseszinsen der Prämienreserve selbst)[4]) ausreicht, um die gesamten künftigen Ausgaben, das Gesamtzukunftsbedürfnis, zu decken. Die Einzelreserve ist der ziffermäßig ausgeschlagene Anteil sämtlicher lebend in das jeweilig nächste Versicherungsjahr übertretenden Versicherter hieran (an der Totalreserve)."

Ohne hier weiter auf dieses durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen zur allgemeinen

---

[1]) vgl. Cosack, H.G.B. S. 727 II; Lewis l. c. S. 305 ff.; Emminghaus l. c. S. 561; Rüdiger l. c. S. 211 ff.; Ehrenberg, Vers.-R. I S. 144 Anm. 9.

[2]) vgl. Cosack, H.G.B. S. 727; Emminghaus l. c. S. 561.

[3]) vgl. l. c. S. 399.

[4]) Das sind allerdings die Prämien noch einmal.

Vorschrift gewordene Institut[1]) näher einzugehen, ist es als Eigentümlichkeit der Lebensversicherung hervorzuheben, daß diese meist gegen Empfang der vorerwähnten Prämienreserve aufgehoben werden kann.[2])

Diese kurzen Erörterungen über das Versicherungsrecht unter besonderer Hervorhebung jener drei Eigentümlichkeiten der Lebensversicherung mußten deshalb gemacht werden, um „den Schaden", den die Versicherungsgesellschaft durch die unerlaubte Handlung erleidet, gleich auseinandersetzen zu können.

Zweites Kapitel.

§ 4.

Der Schaden der Lebensversicherungsgesellschaft durch die unerlaubte Handlung.

I.

Der Schaden.

Bevor wir zur Untersuchung der Frage schreiten, ob durch die unerlaubte Handlung der Versicherungsgesellschaft ein Schaden erwachsen ist, muß zuvor der Begriff des Schadens klargestellt werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Legaldefinition des Begriffes „Schaden". Im allgem. Landrecht[3]) findet sich folgende Begriffsbestimmung:

„Schaden ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens."

---

[1]) vgl. §§ 56 ff. Priv.-Vers.G.

[2]) vgl. Ehrenberg, Probleme S. 343; vgl. Ehrenberg, Vers.-R. I S. 389 Anm. 28; vgl. Viante l. c. S. 474; a. A. Hecker l. c. S. 409.

[3]) vgl. I, 6 § 1.

In der Wissenschaft gehen die Ansichten, was unter Schaden zu verstehen sei, auseinander. Zwischen zwei Betrachtungsweisen, die in der Literatur ihre Vertreter finden, müssen wir eine Entscheidung treffen. Es steht die konkrete Betrachtungsweise der abstrakten gegenüber. Jene findet in der Formulierung von Walsmann[1]) ihren prägnanten Ausdruck:

„Schaden ist die Einbuße selbst, welche das Rechtssubjekt in Gestalt der Entziehung oder Beschädigung eines Vermögensbestandteiles am Vermögen erlitten hat.“ Hingegen faßt die abstrakte Betrachtungsweise den Schaden als einen Begriff auf, der sich rein rechnerisch feststellen läßt. Man kann nach dem Vorgange von Windscheid,[2]) Mitteis,[3]) Crome[4]) den Begriff Schaden dahin formulieren:

Schaden ist die Differenz in der Vermögenslage, wie sie jetzt ist, und wie sie sein würde ohne das nachteilige Ereignis. Die abstrakte Betrachtungsweise ist die nicht nur in der Wissenschaft sondern auch in der Praxis[5]) herrschende; es scheitern die Angriffe, die von der Gegenseite gegen die abstrakte Betrachtungsweise gemacht werden, wenn man in Erwägung zieht, daß eine Vermögensschädigung stets eine Vermögensminderung herbeiführt. Wir schließen uns der herrschenden Ansicht an, welche die wenigsten Schwierigkeiten bei Untersuchung der Frage bietet: Ist überhaupt ein Schaden entstanden? Der oben erwähnten Begriffsformulierung entsprechend läßt sich durch eine einfache Rechenoperation der entstandene Schaden feststellen: Die jetzige Vermögenslage,

---

[1]) vgl. l. c. S. 10 ff.

[2]) vgl. Pand. Bd. 2 S. 49.

[3]) vgl. l. c. S. 364 Ziff. 1.

[4]) vgl. B.G.B. Bd. 2 S. 63; wohl auch Endemann l. c. S. 723 a.

[5]) vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 18 S. 372, Bd. 22 S. 186; vgl. auch Entsch. des R.G. Bd. 10 S. 51, Bd. 35 S. 66, Bd. 40 S. 174; Bd. 43 S. 58.

wie sie sich infolge des schädigenden Eingriffs darstellt, wird verglichen mit der Vermögenslage, die ohne das nachteilige Ereignis als vorhanden anzunehmen wäre.

Nachdem wir den Begriff des Schadens festzustellen versucht haben, hat sich die folgende Erörterung mit der Frage zu befassen: Erleidet die Lebensversicherungsgesellschaft durch die schuldhafte Tötung des Versicherten einen Schaden? Bei Beantwortung dieser Frage zeigt sich der Vorteil, den eine vorherige Erläuterung des Wesens der Lebensversicherung hat.

Bestritten ist die Frage in der Literatur. So sagt Roelli[1]): „Der Nachweis, daß der Versicherer durch die Tötung oder Körperverletzung geschädigt sei, dürfte m. E. auf große Schwierigkeiten stoßen."

Baron[2]) geht bei Untersuchung der aufgeworfenen Frage zuerst auf eine Prüfung der Frage ein, ob die Lebensversicherung eine Versicherung gegen Schaden sei.

Diese Untersuchung hat aber mit unserer Frage nicht das geringste zu tun, und mit Recht hält Hiestand[3]) diesen Ausführungen entgegen:

„Diese Frage hat nichts zu schaffen mit der anderen Frage, ob der Versicherer selbst einen Schaden erlitten hat, wenn er irgendeine Summe hat leisten müssen; mit diesem letzteren Schaden, demjenigen des Versicherers selbst, haben wir es aber einzig und allein zu tun." Ferner wird von Roelli[4]) behauptet: Die Höhe der erforderlichen Prämien berechne der Versicherer an Hand seiner technischen Grundlagen, auf Grund von Mortalitätstafeln und Unfallstatistiken. So könne er mit Wahrscheinlichkeit den Zeitpunkt des Todes (ja aber doch nur des normalen!) feststellen. Auf Grund dieser Feststellungen erfolge dann

[1]) vgl. l. c. S. 19.
[2]) vgl. Regreßrechte S. 207/208.
[3]) vgl. l. c. S. 12; vgl. auch Seufferts Archiv Bd. 30 Nr. 146.
[4]) vgl. l. c. S. 21.

die Berechnung der Prämien. Roelli kommt schließlich zu dem Ergebnisse, „daß der Assekuradeur sein volles Äquivalent in der Prämienleistung empfangen hat. Ein Schaden im juristischen Sinne des Wortes kann aus diesem Grunde dem Versicherer aus der Tötung oder Körperverletzung des Versicherten nicht erwachsen."

Diese Ausführungen sind aber keineswegs überzeugend, und es ist mit Bargmann[1]) dem entgegenzuhalten, daß es rechtlich ganz irrelevant ist, ob der Versicherer die Möglichkeit einer schuldhaften Tötung bei Berechnung der Prämie ins Auge gefaßt hat; das geht nur den Versicherer an. „Es ist rechtlich ganz gleichgültig und nur wirtschaftlich relevant, ob die Prämien der Wahrscheinlichkeit der Gefahr angemessen sind." [2])

Andere argumentieren folgendermaßen[3]):

Ein eigentlicher Schaden liege selbst bei einem solchen anormalen Falle nicht vor; denn die einzelnen Versicherten träten dem Versicherer gegenüber gleichsam als Genossenschaft auf. So verteile sich die Pflicht zur Auszahlung des fällig gewordenen Betrages auf sämtliche Versicherten, und die einzelnen Mitglieder trügen die drohenden Gefahren gemeinschaftlich.

Demgegenüber bemerkt Lewis[4]):

„Allein diese Auffassung ist eine Fiktion, die in den tatsächlichen Verhältnissen durchaus keine Begründung findet. Die Versicherungsgesellschaft ist eine Erwerbsgesellschaft, die ihre Geschäfte wie jede sonstige Gesellschaft betreibt. Natürlich will dieselbe ihren Verbindlichkeiten an erster Stelle aus ihren (Prämien-) Einnahmen gerecht werden; . . . daraus folgt doch nicht, daß die Ver-

[1]) vgl. l. c. S. 5.

[2]) vgl. Bargmann l. c. S. 5.

[3]) vgl. Rüdiger l. c. S. 17ff., 27ff.; vgl. die Angaben bei Lewis l. c. S. 25ff.

[4]) vgl. l. c. S. 25.

sicherten, welche diese Prämien bezahlen, als eine Gesellschaft betrachtet werden können mit einem eigenen, aus eben diesen Prämien bestehenden und zur Deckung der Verluste der Versicherten bestimmten Gesellschaftsvermögen. Weder wirtschaftlich noch juristisch kann hier von einer Genossenschaft die Rede sein.“ Lewis sagt vielmehr[1]): „Der Versicherungsvertrag ist ein wesentlich zweiseitiger Vertrag; . . . der Versicherer übernimmt auf sein Vermögen das Risiko, welches das Vermögen des Versicherten infolge des möglichen Eintritts einer bestimmten Tatsache läuft; er übernimmt die Gefahr, welcher eben um dieses möglichen Eintritts willen das Vermögen des Versicherten ausgesetzt ist.“

Eine andere Autorität auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes, Ehrenberg,[2]) spricht sich gleichfalls für die Annahme eines Schadens aus, welcher der Lebensversicherungsgesellschaft durch die schuldhafte Tötung des Versicherten erwachsen ist.

Ehrenberg führt aus: „Man hat gesagt, der Versicherer büße durch den vorzeitigen Tod des Versicherten einmal die Zinsen der Versicherungssumme und sodann die weiteren Prämien bis zu dem (sonst erst später eingetretenen) Tode des Versicherten ein, und zwar entsprechend der mutmaßlichen Lebensdauer des letzteren. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Jurist mit dem Begriffe der „mutmaßlichen Lebensdauer“ wirksam operieren kann. Das war schon bisher möglich, und für das jetzige Recht mag eine Verweisung auf § 844 B.G.B. genügen, um etwaige Bedenken zu zerstreuen. Aber die Voraussetzung, von der diese ganze Argumentation ausgeht, ist nicht haltbar. Denn da der Versicherte die Befugnis gehabt hätte, jeden Tag frei-

---

[1]) vgl. l. c. S. 28.

[2]) vgl. Probleme S. 353 ff.

willig von der Versicherung zurückzutreten,[1]) so besteht — mag seine mutmaßliche Lebensdauer auch noch 30 Jahre betragen haben — keine Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Versicherer auch nur noch eine einzige Prämie von ihm erhalten haben würde; von einer mutmaßlichen oder wahrscheinlichen Annahme kann man hier also überhaupt nicht sprechen. Und aus dem gleichen Grunde ist es nicht möglich, zu berechnen, wie viel der Versicherer infolge der vorzeitig fällig gewordenen Versicherungssumme an Zinsen und Zinseszinsen eingebüßt hat. Aber möglicherweise könnte man von einem anderen Ausgangspunkte zu einer rationellen Schadensfeststellung gelangen: Kraft des Anteils des Versicherten an der aufgespeicherten Prämienreserve[2]) hatte nämlich seine Police schon in dem Augenblicke, als er getötet wurde, einen genau festzustellenden Wert, und die Differenz zwischen diesem Werte und der Versicherungssumme ließe sich vielleicht einer Schadensberechnung zugrunde legen, jedoch unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Lebensdauer des Versicherten."

Bei Untersuchung dieser schwierigen versicherungstechnischen Frage stellt sich Ehrenberg auf den Standpunkt der abstrakten Betrachtungsweise[3]) des Schadens und gelangt auf diesem Wege zu einem Ergebnisse, welches schon vorher in der Literatur zu finden ist. Es findet sich nämlich in der Gerichtspraxis[4]) ein Fall, wo der Schaden, welcher einer Lebensversicherungsgesellschaft durch die schuldhafte Tötung des Versicherten erwachsen ist, in gleicher Weise berechnet wurde. Die klagende Gesellschaft suchte einen Schaden festzustellen durch Berechnung der Differenz zwischen der Prämienreserve zur Zeit der Tötung und der Versicherungssumme.

---

[1]) vgl. unsere Ausführungen S. 6 Ziff. 2.
[2]) vgl. unsere Ausführungen S. 7.
[3]) vgl. S. 9 unsere Ausführungen.
[4]) vgl. Busch Bd. 30 S. 167 ff.

M. E. kommt auch Reuling[1]) durch Anstellung derselben Betrachtungsweise überzeugend zu dem Schlusse, daß der Lebensversicherungsgesellschaft ein Schaden erwachsen ist.

Nach unseren bisherigen Erörterungen, namentlich mit Bezugnahme auf die Ausführungen Ehrenbergs,[2]) erhalten wir das Ergebnis: Die Lebensversicherungsgesellschaft erleidet durch die schuldhafte Tötung des Versicherten einen berechenbaren Vermögensschaden.

II.

Ist Kausalzusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem Schaden des Versicherers vorhanden?

Nachdem wir versucht haben, im vorigen Abschnitte das Vorhandensein eines Schadens der Gesellschaft darzulegen, ist es nun unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob der Schaden gerade durch die Tötung des Versicherten herbeigeführt worden ist, oder m. a. Worten: ob zwischen der unerlaubten Handlung und dem Vermögensschaden des Versicherers ein Kausalnexus vorhanden ist.

Will man diese Frage erörtern, so ist man genötigt, zu den verschiedenen Theorien, die von der Wissenschaft vertreten werden, Stellung zu nehmen.

Heißumstritten sind sowohl im Strafrechte als auch im Civilrechte die Fragen über den Kausalzusammenhang.

Im philosophischen Sinne ist Ursache die Gesamtheit aller Antezedentien oder Bedingungen des Erfolges. Die Zahl derselben verliert sich aber räumlich und zeitlich in das Unbegrenzte. Deshalb ist dieser Begriff der Ursache

---

[1]) vgl. l. c. S. 8 ff. S. 44.

[2]) vgl. S. 12 ff. unsere Aufführungen.

für die juristische Betrachtung nicht brauchbar. „Die juristisch bedeutsame Kausalität ist vielmehr nur ein Ausschnitt der Kausalität überhaupt. Anders ausgedrückt: Eine Reihe von Gründen ergibt, daß das Gesetz, wo es von Verursachung spricht, damit nur einen gewissen Ausschnitt von dem, was Verursachung im philosophischen Sinne ist, gemeint hat. . . . Welchen engeren Kreis von Ursachenfällen das Gesetz meint, wenn es von Verursachung spricht, das ist eine reine Auslegungsfrage. Zugrunde liegt die Lebensauffassung.“ [1]) Jedoch durch die Betrachtung der Ursache im philosophischen Sinne erhalten wir den bedeutsamen Fingerzeig, daß eine Bedingung des Erfolges gesetzt sein muß, wenn überhaupt von einer Verursachung des Erfolges soll gesprochen werden können.[2]) Die juristische Betrachtung muß sich an einzelne Bedingungen halten, wenn sie von Ursache spricht. Die schwierige Frage ist nur die, welche von den verschiedenen Bedingungen als die Ursache angesehen werden muß. Das ist die Hauptfrage, und über diese Frage sind eine Anzahl von Theorien aufgestellt worden.

Nach der herrschenden Meinung [3]) ist Ursache oder Bedingung jeder Umstand, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Eintritt des eingetretenen Erfolges entfallen müßte. Diese sogenannte Theorie der conditio sine qua non faßt eine Handlung hiernach schon dann als Ursache des Erfolges auf, wenn sie sich nur als eine Bedingung des letzteren darstellt. Wenden wir diese Kausaltheorie auf unsere spezielle Frage an, so kommen wir zu dem Ergebnisse: In den Tat hat derjenige, welcher den Ver-

---

[1]) vgl. Zitelmann, B.G.B. I. S. 154; ebenso Dernburg, B.G.B. II, 2 S. 617, der sich Zitelmann anschließt.

[2]) vgl. ebenso Crome, B.G.B. I. S. 475; Linkelmann l. c. S. 54.

[3]) vgl. v. Liszt, Deliktsobligationen S. 68, Strafrecht S. 128, 131 und die in Anm. 8. S. 131 zitierten Schriftsteller; wohl auch Endemann l. c. S. 736 Anm. 11.

sicherten getötet hat, eine Bedingung gesetzt, die, wie erwiesen, eine Vermögensdifferenz zuungunsten der Gesellschaft herbeigeführt hat. Eine Bedingung für das event. Fälligwerden der Versicherungssumme war notwendigerweise vorhanden: der Versicherungsvertrag. Jetzt wird durch eine neue Bedingung, nämlich die Tötung, die Wirkung der schon bestehenden Bedingung (des Lebensversicherungsvertrages) ausgelöst, und zwar, wie nachgewiesen, zum Schaden der Gesellschaft.

Wir kommen nach dieser Theorie zu dem Ergebnisse: Man kann sich die Tötung nicht hinwegdenken, ohne daß der Eintritt des eingetretenen Erfolges entfallen müßte, m. a. W.: Die Tötung hat den eingetretenen Schaden verursacht.

Nach Birkmeier[1]) ist Ursache diejenige unter den Bedingungen des Erfolges, welche mehr als die übrigen Bedingungen zur Hervorbringung des Erfolges beigetragen hat. Hiestand[2]) ist nun der Ansicht, daß das Delikt des Dritten die wirksamste Bedingung zu dem Schaden des Versicherers sei, wohingegen Oertmann[3]) behauptet, der Versicherungsvertrag bilde die wirksamste Bedingung, die Ursache. Jedoch hiergegen ist das schon oben Gesagte zu wiederholen. Der Lebensversicherungsvertrag bildet notwendigerweise eine „Bedingung", aber das Wirksamwerden dieser „Bedingung" hängt von dem Eintreten einer die Auszahlung der Versicherungssumme auslösenden Bedingung ab. Durch die neue eintretende Bedingung, welche der Täter setzt, wird die event. erst später fällig werdende Leistung zum Nachteile des Versicherers auf einen früheren Zeitpunkt gestellt. Deshalb kann m. E.

---

[1]) vgl. l. c. S. 272.

[2]) vgl. l. c. S. 28.

[3]) vgl. Compensatio lucri cum damno S. 711; derselbe in „Vorteilsausgleichung" S. 139; ebenso Baron, Regreßrechte S. 213; vgl. auch R.G.E. Bd. 10 S. 50.

nur die Tötung als „die wirksamste Bedingung“ des Schadens angesehen werden.[1])

von Bar[2]) sieht diejenige Bedingung als Ursache an, welche in die sonst regelmäßig verlaufende Kausalität in einer gegen die Regel des Lebens verstoßenden Weise eingegriffen und so den Kausalverlauf geändert hat. Hiernach kann nur die unerlaubte Handlung des Täters diejenige Bedingung sein, welche den regelmäßig gedachten Verlauf der Kausalreihe ablenkt.

Auch nach der „Übergewichtstheorie“ Bindings[3]): „Verursachung einer Veränderung ist deshalb identisch mit einer Veränderung des Gleichgewichts zwischen den sie abhaltenden und den zu ihr hinwirkenden Bedingungen zugunsten der letzteren. Ursache sind die positiven Bedingungen in ihrem Übergewichte über die negativen“ — kommt man zu dem Schlusse, daß die Handlung des Täters, und nicht der schon vorher bestehende Versicherungsvertrag die Ursache zu dem eingetretenen Vermögensschaden der Lebensversicherungsgesellschaft ist. Der Versicherungsvertrag wird, um mit Hiestand[4]) zu sprechen, „nach dem regelmäßigen Gang der Dinge immer eine leere Bedingung bleiben, ein Federzug auf dem Papiere; erst Ereignisse in der Außenwelt, körperliche Veränderungen derselben, führen den vor uns liegenden Erfolg herbei.“

Nehmen wir endlich Stellung zu der Theorie der adäquaten Verursachung, die ihre Hauptvertreter in v. Kries und Rümelin findet, so kommen wir gleichfalls zu dem Ergebnisse, daß die Tötung des Versicherten die Ursache des Schadens ist.

Nach der adäquaten Kausaltheorie ist die conditio sine qua non nur dann Ursache, „wenn sie sich zugleich als

---

[1]) vgl. auch Sowade l. c. S. 31.
[2]) vgl. l. c. S. 21 ff. 37.
[3]) vgl. l. c. S. 116.
[4]) vgl. l. c. S. 27.

generell begünstigender Umstand für Erfolge von der Art des eingetretenen darstellt".[1]) Der Erfolg muß durch eine Willensbetätigung herbeigeführt worden sein, die gerade hierzu „geeignet" gewesen ist. Während es nach der von v. Kries vertretenen Theorie der subjektiv-adäquaten Verursachung[2]) im Prinzipe darauf ankommt, daß der Schaden von dem Täter nach den ihm schon bekannten oder mindestens erkennbaren Bedingungen vorauszusehen war, stellt sich Rümelin auf den Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose. Die Theorie von v. Kries kann füglich bei unserer Untersuchung übergangen werden, da es im Civilrechte überhaupt nicht darauf ankommt, ob der Schaden, welcher aus der Handlung des Täters resultiert, voraussehbar war oder nicht. Dagegen ist nach Rümelin[3]) die menschliche Handlung dann Ursache des eingetretenen Erfolges, wenn sie generell geeignet war, die schadenbegründenden Tatsachen herbeizuführen. Um zu einem solchen Urteile zu gelangen, ist von einem bestimmten vorhandenen Bedingungskomplex auszugehen, und es muß eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben sein, daß bei diesem Bedingungskomplex durch das Hinzutreten des betreffenden Umstandes der Erfolg eintritt. Was zur Zeit des Eintritts des Umstandes objektiv in erkennbarer Weise vorgelegen hat, das ist als ein solcher Bedingungskomplex zugrunde zu legen. Es ist also nach der eben angeführten Theorie die eine Vorbedingung, in welcher die Ursache des Schadens zu erblicken ist, ins Auge zu fassen und unter Abwägung gegenüber der Gesamtheit der anderen, durch die nachträgliche Prognose festgestellten Bedingungen zu prüfen, ob mit der Vornahme der Handlung die Wahrscheinlichkeit des Schadens gegeben war. Ich stehe nicht an, die

[1]) vgl. Traeger l. c. S. 116.
[2]) vgl. l. c. S. 228ff.
[3]) vgl. Kausalbegriffe l. c. S. 188ff.

Tötung des Versicherten nach Rümelin's Theorie als die „geeignete“ Bedingung, als die Ursache des eingetretenen Schadens anzusehen.

Man mag mit v. Liszt[1]) der adäquaten Theorie den Vorwurf machen, daß sie Kausal- und Schuldzusammenhang vermischt, man mag den anderen Theorien nach Crome[2]) vorhalten, „daß man durch sie schwankende, juristisch unbrauchbare und gefährliche Begriffe gewinnt“: bei unserer Frage kann es m. E. zu keiner Divergenz kommen, gleichgültig, auf welche der angezogenen Theorien man sich stellt.

Fassen wir die Erörterungen unseres § 4 kurz zusammen, so erhalten wir das Ergebnis: Durch die Tötung des Versicherten hat die Lebensversicherungsgesellschaft einen berechenbaren Vermögensschaden erlitten.

Drittes Kapitel.

§ 5.

Der Schadensersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft.

I.

Die Bestimmung des § 823 Abs. I des Bürgerlichen Gesetzbuches.

a) Kann die Lebensversicherungsgesellschaft einen selbständigen Schadensersatzanspruch herleiten aus dem Gesichtspunkte der schuldhaften Verletzung des Lebens des Versicherten?

Nachdem die zu stellenden Vorfragen ihre Erledigung in den vorhergehenden Kapiteln gefunden haben, ist nunmehr auf die eigentliche Frage selbst einzugehen:

---

[1]) vgl. Strafrecht S. 133.

[2]) vgl. B.G.B. I S. 476.

Steht der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch zu? Die Frage ist zunächst eingehend für das geltende Reichsrecht zu erörtern. In dem Anhange ist dann kurz ein Rückblick auf die Beantwortung der Frage bis zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu geben.

Da der Schadensersatzanspruch des Versicherers sich gegen den Urheber der Tötung richtet, und dieser schuldhaft, also entweder fahrlässig oder vorsätzlich, den Tod des Versicherten verursacht hat, sind die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen heranzuziehen.

Damit überhaupt eine unerlaubte Handlung vorliege, ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche erforderlich:

1. daß ein Schaden eingetreten ist,
2. daß dieser Schaden durch das Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines anderen hervorgerufen wurde,
3. daß das Verhalten des anderen ein schuldhaftes war.[1])

Drei große allgemeine Gruppen[2]) von unerlaubten Handlungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellt, deren Tatbestandsmomente in den §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 und 826 normiert sind. Mit diesen Vorschriften hat sich die folgende Darstellung zu beschäftigen. § 823 Abs. 1 besagt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

In unserem Falle ist der Tatbestand des § 823 Abs. 1 verwirklicht:

---

[1]) Das B.G.B. hat das Veranlassungsprinzip abgelehnt und durchweg (vgl. jedoch § 829 B.G.B.) an dem Verschuldungsprinzipe festgehalten. vgl. hierüber Mot. II S. 727; vgl. Prot. II S. 568ff.; vgl. Linckelmann l. c. S. 1ff.; Rümelin, Kulpahaftung l. c. S. 285ff.

[2]) vgl. Cosack, B.G.B. I S. 600.

a) Die subjektive Rechtswidrigkeit ist vorhanden; denn der Täter hat „schuldhaft“ gehandelt: also entweder in Voraussicht des vorgestellten Erfolges — vorsätzlich oder in Nichtvoraussicht des vorhersehbaren Erfolges — fahrlässig.
b) Die objektive Rechtswidrigkeit ist vorhanden; denn der Täter hat „das Leben eines anderen widerrechtlich verletzt“.
c) Demgemäß ist aus der Bestimmung des § 823 Abs. 1 der Schluß zu ziehen: Der Täter „ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“.

Das Gesetz verlangt, daß „dem anderen“ Schadensersatz zu leisten ist. Deshalb wirft Dernburg[1]) die Frage auf: „Wer das Leben eines anderen verletzt, soll dem anderen zum Schadensersatze verpflichtet sein. Verletzt durch die Beraubung des Lebens ist der Getötete. Können Tote Schadensersatzansprüche haben?“ Lenel[2]) betrachtet diese Ausdrucksweise des Gesetzes als „einen seltsamen lapsus calami“.

Im Falle der Tötung wird in drei Spezialvorschriften das Prinzip des § 823 Abs. 1, daß der Täter „dem anderen“ zum Schadensersatz verpflichtet ist, durchbrochen.[3]) Mit Notwendigkeit ist aus der Durchbrechung des allgemeinen Prinzipes per argumentum e contrario zu folgern, daß sonst ausnahmslos „der andere“, das heißt der durch die widerrechtliche, schuldhafte Handlung unmittelbar Geschädigte, den Ersatzanspruch hat.[4]) Unter unmittelbar Geschädigtem ist mit v. Liszt[5]) zu verstehen „der Träger desjenigen

---

[1]) vgl. B.G.B. II, 2 S. 611.
[2]) vgl. l. c. S. 409.
[3]) vgl. gleich unten.
[4]) vgl. Goldmann-Lilienthal l. c. S. 882 II, 893; vgl. Hans. Gerichtszeitung l. c. Beiblatt S. 176.
[5]) vgl. Deliktsobligationen S. 97.

Rechts, dessen Verletzung die Ursache des schließlich eingetretenen Schadens gewesen ist".

In unserem Falle ist durch die schuldhafte Tötung das Leben des Versicherten verletzt worden; er allein ist also der durch das Delikt Betroffene, und nach den §§ 844, 845 B.G.B. haben:

1. diejenigen, welche die Kosten der Beerdigung zu tragen haben, einen Anspruch auf Ersatz dieser Kosten,
2. diejenigen, denen gegenüber der Getötete kraft Gesetzes zur Unterhaltspflicht verpflichtet war, einen Anspruch auf Gewährung des Unterhalts,
3. diejenigen, denen gegenüber der Verletzte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten verpflichtet war, einen Anspruch auf Ersatz für die entgehenden Dienste.

Diese drei Fälle bilden, wie erwähnt, die einzigen Durchbrechungen des allgemeinen Prinzipes in § 823 Abs. 1 B.G.B.[1]) Der Kreis derjenigen, die im Falle der Verletzung des Lebens einen selbständigen Schadensersatzanspruch haben, ist ein festumgrenzter.

Aus diesem Gesichtspunkte steht also der Lebensversicherungsgesellschaft kein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen den Urheber der Tötung zu.[2])

b) Ist durch die Tötung des Versicherten „ein Recht" der Lebensversicherungsgesellschaft verletzt worden?

Es ist weiterhin auf der Grundlage des § 823 Abs. 1 zu untersuchen, ob nicht durch die Tötung des Versicherten ein Recht der Versicherungsgesellschaft verletzt worden ist, so daß sie einen selbständigen Ersatzanspruch aus

[1]) vgl. v. Liszt, Deliktsobligationen S. 99.

[2]) vgl. mit Bezugnahme auf unsere Frage: ebenso Cosack B.G.B. I S. 610; ebenso Ehrenberg, Probleme S. 354.

diesem Gesichtspunkte gegen den Täter herleiten könnte. Goldmann und Lilienthal sind der Ansicht,[1]) man könne von einem Verluste des Rechtes auf Prämienzahlung sprechen. Allerdings könne bei einer prämienfreien Police nicht von einer Verletzung dieses Rechts gesprochen werden. Dementgegen ist das S. 6 Gesagte nochmals hervorzuheben. Der Versicherer hat überhaupt gar kein Recht auf die Zahlung der Prämien; denn jeden Tag kann der Versicherte willkürlich von dem Vertrage zurücktreten. Bargmann[2]) nimmt an: Allerhöchstens könnte die Gesellschaft ein Recht auf fällig gewordene und gestundete Prämien haben, und dieses Recht könnte durch die Tötung verletzt sein. Aber selbst das wäre ja nur möglich, wenn kein zahlungsfähiger Erbe des Getöteten vorhanden wäre, gegen den der Anspruch nunmehr gerichtet werden könnte, oder wenn bei eingesetzter Nachlaßverwaltung das Erbvermögen nicht hinreiche, um die Forderungen zu decken. Jedenfalls sei die Möglichkeit der Verletzung eines Rechts sehr fernliegend. Sowade[3]) will die Ansicht Bargmann's durch Ausführungen von Schaufuß[4]) bekämpfen. Letzterer will scharf unterscheiden zwischen Verletzung einer Obligation und Verletzung der durch sie begründeten Gewinnaussicht. Jedoch ich kann nicht einsehen, wie in dem von Bargmann aufgestellten Falle Sowade von der Verletzung einer Gewinnaussicht sprechen kann. Waren die Prämien fällig und gestundet, so handelt es sich nunmehr um die Verpflichtung aus dem Stundungsvertrage. Letzterer ist ein Vertrag für sich; die Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrage wird kraft Parteiwillens zur Verpflichtung aus dem Stundungsvertrage. Und es wäre demgemäß die Frage zu stellen: Wird durch die Tötung des Ver-

[1]) vgl. l. c. S. 893 Anm. 62.
[2]) vgl. l. c. S. 26.
[3]) vgl. l. c. S. 58.
[4]) vgl. l. c. S. 75 ff.

sicherten die Obligation aus dem Stundungsvertrage verletzt, wenn weder ein zahlungsfähiger Erbe vorhanden ist, noch hinreichende Nachlaßmasse? Die Beantwortung dieser Frage ist aber ihrerseits abhängig von der Beantwortung der Frage: Fällt eine Verletzung von Forderungsrechten unter die Vorschrift des § 823 Abs. 1? oder: Ist ein obligatorisches Recht „ein Recht" im Sinne des § 823 Abs. 1 B.G.B.?

Hiermit kommen wir auf eine der größten Streitfragen des Civilrechts.

Wenn auch die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche als „unverbindliche sententia legislatoris"[1]) erscheinen, so ist doch in einem Falle, wo das Gesetz selbst den berechtigtsten Zweifeln Tür und Tor offen läßt, auf die Vorarbeiten zurückzugreifen. Im ersten Entwurfe § 704 Abs. 1 wurde das dem Code civil art. 1382 entsprechende Prinzip aufgestellt, daß jeder Schaden, der aus einer widerrechtlichen schuldhaften Handlung verursacht sei, ersetzt werden müßte. § 704 Abs. 2, welcher dem jetzigen § 823 Abs. 1 in der Wortfassung am nächsten ist, sprach aus, daß es auf die Voraussehbarkeit des Schadens bei vorsätzlicher oder fahrlässiger widerrechtlicher Handlung, durch welche das Recht eines Dritten verletzt würde, nicht ankomme, sondern der Täter sei zum Schadensersatze verpflichtet. In den Motiven zu § 704 heißt es[2]): „Widerrechtlich ist auch die Verletzung des Rechtes aus einem Schuldverhältnisse. Aber wie aus einem solchen nur ein Recht gegen den Schuldner entsteht, so kann auch nur der Schuldner einer Verletzung dieses Rechts sich schuldig machen. Diese Rechtsverletzung ist überhaupt nicht Gegenstand der Vorschriften über die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen . . . Wohl kann auch ein

[1]) vgl. Crome B.G.B. I S. 101 c.
[2]) vgl. Bd. 2 S. 725 ff., 727.

Dritter, wenn er in die obligatorischen Rechte eines anderen schädigend eingreift (z. B. durch Zerstörung des Gegenstandes des obligatorischen Rechtes), dem anderen zum Schadensersatze verpflichtet werden, aber nur, wenn seine Handlung ans einem anderen Grunde als wegen der Schädigung des obligatorischen Rechts als eine widerrechtliche sich darstellt."

Die Protokolle[1]) sprechen sich über diese Frage dahin aus: Es sei auch nicht richtig, daß die Fassung des Antrags 1 (nämlich: Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit widerrechtlich das Recht eines anderen verletzt oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, ist zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet) — insofern zu weit sei, als sie nicht erkennen lasse, daß darunter die schuldhafte Verletzung obligatorischer Verpflichtungen durch den Schuldner nicht begriffen sein solle, und daß die Frage, ob sich die Vorschrift des § 704 Abs. 1 auch auf obligatorische Rechte beziehe, besser offen bleibe. Denn schon aus der Systematik des Gesetzes ergebe sich, daß die obligatorischen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner an anderer Stelle geregelt seien. Die Verletzung eines Forderungsrechtes durch einen Dritten stelle sich aber möglicherweise als die Verletzung eines Vermögensstückes dar und falle, wenn die Handlung, durch welche die Verletzung erfolge, gegen ein den Schutz eines Interesses des Beschädigten an diesem Vermögensstücke bezweckendes Gesetz verstoße, unter die Vorschrift des Antrags 1.

Die Auffassung der ersten und zweiten Kommission ist also mutmaßlich die gewesen, daß die Verletzung der Obligation durch den Schuldner aus den Vorschriften über Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung ausscheide; die Verletzung der Obligation durch einen Dritten sei

---

[1]) vgl. Bd. 2 S. 572.

möglicherweise die Verletzung eines Vermögensstückes, und eine Schadensersatzpflicht entstehe erst dann, wenn diese Verletzung durch ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verboten sei.

Jedoch in den Protokollen findet sich folgende Bemerkung, welche auf den ersten Blick im Widerspruche mit den vorherigen Ausführungen zu stehen scheint. Es heißt dort[1]): „Die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen sollen bestimmt sein, die Rechtskreise der einzelnen, innerhalb deren diese ihre individuelle Freiheit entfalten und ihre Interessen verfolgen dürften, voneinander abzugrenzen ... Der Rechtskreis des einzelnen umfasse ... zunächst seine eigentlichen Vermögensrechte, dingliche wie obligatorische ...“

Gerade an dieser Stelle sind die Erörterungen ziemlich allgemein gehalten,[2]) und es kann m. E. daraus kein Schluß gezogen werden.

Geben uns nun die Materialien auch Anhaltspunkte, was der eigentliche Gedanke des Gesetzgebers war, so haben wir doch die Frage ausschließlich aus dem Gesetze selbst heraus zu entscheiden. Auch die Wissenschaft hat sich in zwei Lager geteilt. Namhafte Gelehrte stellen sich auf den Standpunkt: Die Forderungsrechte sind in dem § 823 Abs. 1 mit enthalten, wohingegen andere Autoritäten sich gegen den Einschluß der Forderungsrechte in § 823 Abs. 1 aussprechen. Dieser Einschluß wird verneint von: Dernburg,[3]) Eck,[4]) Eltzbacher,[5]) Goldmann und Lilienthal,[6]) Jung,[7]) Landsberg,[8]) Linckelmann,[9])

[1]) vgl. Bd. 2 S. 567/68.
[2]) vgl. ebenso Schaufuß l. c. S. 70.
[3]) vgl. B.G.B. Bd. II, 2 S. 614.
[4]) vgl. l. c. S. 601 Anm. 2.
[5]) vgl. l. c. S. 268 ff.
[6]) vgl. l. c. S. 891.
[7]) vgl. l. c. S. 30.
[8]) vgl. l. c. S. 555.
[9]) vgl. l. c. S. 20.

Oertmann,[1]) Reichsgericht,[2]) Schollmeyer,[3]) Siméon,[4]) Staudinger,[5]) Titze,[6]) Zitelmann.[7])

Bejaht wird die Frage von: Cosack,[8]) Kuhlenbeck,[9]) v. Liszt,[10]) Meisner,[11]) Scherer,[12]) Windscheid-Kipp.[13])

Eine vermittelnde Stellung zu dieser Frage nehmen ein: Crome,[14]) Endemann,[15]) Enneccerus-Lehmann,[16]) Planck.[17])

Um zu einer befriedigenden Lösung dieser heißumstrittenen Frage zu gelangen, ist es m. E. unerläßlich, zuvörderst die rechtliche Natur der Forderungsrechte anzusehen.

§ 241 B.G.B. bestimmt: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen."

Im Gegensatze hierzu bestimmte § 206 I. Entw.: „Gegenstand des Schuldverhältnisses kann ein Tun oder

---

[1]) vgl. Kommentar Anm. 3b zu § 823 S. 557 und Festgabe für Dernburg S. 20ff.

[2]) vgl. Bd. 57 S. 354ff, Bd. 59 S. 237, 327.

[3]) vgl. l. c. S. 220.

[4]) vgl. l. c. S. 516.

[5]) vgl. Einleitung vor § 823 Ziff. III i. f. S. 707 und S. 711, Anm. 2 i. f.

[6]) vgl. l. c. S. 331ff.

[7]) vgl. Internat. Privatrecht Bd. II, 2 S. 482.

[8]) vgl. B.G.B. Bd. 1 S. 601 I, 1.

[9]) vgl. l. c. S. 357.

[10]) vgl. Deliktsobligationen S. 21.

[11]) vgl. l. c. Anm. 3 zu § 823.

[12]) vgl. l. c. S. 654 zu Nr. 1113 Ziff. I und II.

[13]) vgl. l. c. Bd. 2 S. 887.

[14]) vgl. B.G.B. Bd. 2 S. 1020.

[15]) vgl. l. c. S. 1257 Anm. 10.

[16]) vgl. l. c. S. 842.

[17]) vgl. l. c. S. 603 und Anm. 2a zu § 823 S. 609.

Unterlassen des Schuldners sein.“ Durch diese Änderung des Wortlautes der gesetzlichen Bestimmung ist scharf zum Ausdruck gebracht worden, daß eine „bestimmte“ Person (der Gläubiger) von einer anderen „bestimmten“ Person (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern berechtigt ist.[1])

Dieses Verhältnis zwischen den beiden Personen, aber auch nur zwischen diesen, macht gerade das Wesen der Forderungsrechte aus.[2]) Dagegen sind die dinglichen Rechte absolute Rechte; sie üben ihre Wirkung gegen jedermann aus. Während es bei dem relativen Rechte heißt: „Du sollst,“ heißt es bei dem absoluten Rechte: „Ich darf.“ Das absolute Recht ist gleichsam mit einem Gewande bekleidet, das es gegen jedermann schützt. „Jeder soll und muß es auch respektieren.“ [3]) Das relative Recht übt hingegen seine Wirkung nur zwischen den beteiligten Personen aus; es wird dadurch eine persönliche Beziehung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten begründet;[4]) nicht gegen jedermann wirkt es, sondern nur gegen den Vertragsgegner. Deshalb braucht auch kein Dritter dasselbe zu beachten. Greift nun ein Dritter schädigend in das obligatorische Recht ein,[5]) „so verletzt er damit — abgesehen von den besonders gesetzlich bestimmten Fällen — eine Rechtspflicht nur dann, wenn und soweit ein Eingriff in Rechte erfolgt, die ihre Grundlage nicht im Vertrage haben. Nur insoweit ist seine Handlung eine widerrechtliche, und diese Widerrechtlichkeit kann somit nicht von dem obligatorisch Berechtigten, sondern nur von dem-

---

[1]) vgl. R.G.E. Bd. 57 S. 356; ebenso Planck Bd. 2 Lieferung 1 1904 S. 3, I.

[2]) vgl. Oertmann, Dinglichkeitsbegriff l. c. S. 458.

[3]) vgl. Motive Bd. 2 S. 726.

[4]) vgl. Crome, B.G.B. Bd. 1 S. 166, II Anm. 1.

[5]) vgl. R.G.E. Bd. 57 S. 356.

jenigen geltend gemacht werden, dem das verletzte Recht ohne Rücksicht auf den Vertrag zusteht."

Das Reichsgericht kommt in seinen Ausführungen in der angezogenen Entscheidung zu dem Schlusse, daß unter „ein sonstiges Recht" im § 823 Abs. 1 nur ein solches Recht verstanden werden könne, welches mit den im § 823 Abs. 1 aufgezählten Rechtsgütern — Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit — das Gemeinsame habe, daß es wie jene gegen alle wirke, das heißt, daß es ein absolutes Recht sei. M. E. ist dieser Ansicht beizupflichten.

Aber noch andere Beweismittel sollen die von uns vertretene Ansicht erhärten und damit die gegnerische Anschauung widerlegen.

Bei der ganz ausgezeichneten Terminologie unseres neuen bürgerlichen Rechts, welches überall für denselben Rechtsgedanken dieselbe Redewendung gebraucht, wäre es allerdings sonderbar, daß das Gesetz an anderen Stellen: z. B. in den §§ 365, 413 von „Forderungen und anderen Rechten", in § 437 von „Forderungen und sonstigen Rechten" spricht, und gerade bei dem so wichtigen, im praktischen Leben eine so bedeutsame Rolle spielenden § 823 das Wort „Forderung" ausgelassen hätte, zum Zeichen dafür, daß unter „sonstigem Rechte" die Forderungen mit einbegriffen wären.

Hätte der Gesetzgeber den Einschluß der Forderungsrechte in § 823 Abs. 1 B.G.B. beabsichtigt, sicher, dies wäre besonders zum Ausdrucke gebracht worden.[1])

Überzeugend bringt m. E. Oertmann in der Festgabe für Dernburg[2]) den Beweis, daß, wollte man zugeben, der Gläubiger habe im Falle der Verletzung einer Obligation einen Anspruch gegen den verletzenden Dritten, das

---

[1]) vgl. R.G.E. Bd. 57 S. 355.

[2]) vgl. l. c. S. 21.

alte ius ad rem praktisch wieder aufleben würde.[1]) Ausdrücklich ist ein solches durch die Motive abgelehnt worden,[2]) ausdrücklich bestimmt § 241 B.G.B.: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern"; gleichwohl muß man mit Notwendigkeit wieder zur Anerkennung des in die Vergangenheit versunkenen ius ad rem gelangen, stellt man sich auf die gegnerische Seite.

Wenn nämlich ein Dritter, welcher Kenntnis hat von der zwischen den Parteien bestehenden Obligation, den Gegenstand des Schuldverhältnisses an sich bringt, so liegt nach Ansicht der Gegner eine „widerrechtliche Verletzung" des Schuldverhältnisses vor. Ist aber das Recht verletzt worden, so ist Schadensersatz zu leisten. Das Bürgerliche Gesetzbuch steht bei der Schadensersatzpflicht auf dem Prinzipe der Naturalrestitution, denn § 249 lautet: „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre." Hiernach müßte also der Dritte zur Herausgabe der Sache an den Gläubiger verurteilt werden, „denn ohne das angebliche Delikt hätte dieser sie bekommen, sei es gütlich, sei es mit Hülfe seines Rechtsanspruchs".[3])

Weiter ergibt sich ein wichtiger Gesichtspunkt aus der Bestimmung des § 281 B.G.B. Die Motive zu § 238 (= der jetzige § 281) besagen:[4]) „Die Vorschrift des § 238 wird vorzugsweise praktisch, wenn der Schuldner aus dem Delikte eines Dritten für den ihm von diesem entzogenen Gegenstand der Leistung Schadensersatz erhalten oder zu fordern hat." Selbstredend ist nicht immer ein Delikt die

---

[1]) Auf dem gleichen Standpunkte stehen: Dernburg, B.G.B. II, 2 S. 615; R.G.E. Bd. 57 S. 357.

[2]) vgl. Bd. 2 S. 2—3.

[3]) vgl. Oertmann, Festgabe S. 22.

[4]) vgl. Bd. 2 S. 47.

Grundlage dieses stellvertretenden commodum. „Wozu aber muß man fragen, bedürfte es noch des lästigen Umweges über die cessio actionis, wenn dem Gläubiger schon aus eigenem Rechte ein Anspruch gegen denjenigen zustände, der durch Einwirkung auf den Schuldgegenstand seine Forderung zu nichte gemacht hat.“[1])

Ein wichtiges Argument für die von uns vertretene Ansicht, ergibt sich weiterhin aus der Betrachtung der §§ 844, 845 B.G.B. Wie schon S. 21 erwähnt, wird hier ausnahmsweise dem mittelbar Geschädigten ein Ersatzanspruch gegen den Täter gegeben. In § 844 Abs. 2 ist Ersatz zu leisten demjenigen, der dem Getöteten gegenüber einen „gesetzlichen“ Unterhaltsanspruch besaß, sofern dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen ist. In § 845 hat einen Ersatzanspruch der „kraft Gesetzes“ Dienstberechtigte bei Tötung, Körperverletzung, Freiheitsentziehung durch den Täter. Da es sich in den angezogenen Bestimmungen um obligatorische Rechtsverhältnisse handelt, so würde von dem Gesetze etwas Selbstverständliches gesagt, wollte man annehmen, daß § 823 Abs. 1 auch obligatorische Rechte umfasse; dann hätten diese Sondervorschriften nicht besonders aufgestellt zu werden brauchen.

Ferner ist nach §§ 844, 845 der Schadensersatzanspruch nur den „kraft Gesetzes“ Dienst- und Unterhaltsberechtigten gegeben. Hier muß mit unbedingter Notwendigkeit der Schluß gezogen werden per argumentum e contrario: Also den „kraft Vertrages“ oder anders „kraft einer Obligation“ Berechtigten steht der Ersatzanspruch nicht zu.[2])

Man hat dagegen eingewendet[3]):

Die §§ 844, 845 B.G.B. könnten nicht zur Unterstützung

---

[1]) vgl. Oertmann, Festgabe S. 22.

[2]) Auf dem gleichen Standpunkte stehen: Oertmann, Festgabe S. 22; Schollmeyer l. c. S. 220/21; R.G.E. Bd. 57 S. 358.

[3]) vgl. Schaufuß l. c. S. 71; Sowade l. c. S. 63.

unserer Ansicht herangezogen werden. Stets hätten die in diesen Bestimmungen Genannten im Falle der Tötung einen Anspruch, auch wenn der Täter nicht wußte bezw. wissen mußte, daß er durch die Tötung ihr Recht verletze. Das bedeute also eine Abweichung von dem Prinzipe des § 823 Abs. 1, das in folgenden Worten zum Ausdrucke komme: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig verletzt"; hiernach sei Voraussetzung für jeden Schadensersatzanspruch, daß der Täter wußte bezw. wissen mußte, er verletze durch seine Handlung ein Recht. In den §§ 844, 845 sei aber von dieser Bedingung Abstand genommen; deshalb wären sie nötig gewesen, selbst wenn der Gesetzgeber die obligatorischen Rechte bereits durch § 823 Abs. 1 schützen wollte.

Diesen Ausführungen halte ich folgendes entgegen:

In den §§ 844, 845 tritt die Schadensersatzpflicht ipso iure ein bei Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 genannten ersten vier Rechtsgüter, hauptsächlich im Falle der Tötung. Deshalb ist es m. E. gar keine Abweichung von dem Prinzipe des § 823, wo ausdrücklich Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei Begehung des Deliktes gefordert wird, wenn in den angeführten Paragraphen von der subjektiven Rechtswidrigkeit auf seiten des Täters in bezug auf die Schädigung der in den §§ 844, 845 Genannten Abstand genommen wird. Das kann doch wahrlich nicht als Gegengrund für unsere Ansicht aufgeführt werden, daß, wenn der Tatbestand des § 823 Abs. 1 vorliegt, die in den §§ 844, 845 besonders geregelten rechtlichen Wirkungen gegebenenfalls eintreten.

Was die vermittelnde Anschauung der auf S. 27 angeführten Schriftsteller anbetrifft,[1]) so ist dazu folgendes zu sagen:

---

[1]) vgl. Endemann l. c. S. 1258 Anm. 10; Planck l. c. S. 609; Crome l. c. S. 1020.

Den § 823 Abs. 1 auf die Verletzung des obligatorischen Rechtes ausnahmsweise dann anzuwenden, wenn entweder durch einen Dritten unmittelbar in das Recht selbst eingegriffen wird (z. B. durch Annahme der Leistung seitens des Zedenten einer abgetretenen Forderung [§ 407 B.G.B.], durch Zerstörung der Anerkenntnisurkunde oder des Inhaberpapiers), oder wenn auf den obligatorisch Berechtigten die Gefahr der geschädigten Sache schon übergegangen ist, entspricht weder der Folgerichtigkeit noch einem in diesen Fällen erhöhten praktischen Bedürfnisse. Bei Planck wird besonders darauf Gewicht gelegt, daß der Dritte durch seine Einwirkung den Untergang des Forderungsrechtes unmittelbar veranlaßt haben muß. Wenn aber der Untergang des Forderungsrechts des Gläubigers nur mittelbar infolge der durch die Einwirkung herbeigeführten Unmöglichkeit der Erfüllung eintritt (§ 275 B.G.B.), dann will Planck die Anwendung des § 823 Abs. 1 ausgeschlossen wissen.

Diese Unterscheidung ist als völlig haltlos zu verwerfen.[1]) Allerdings gibt das Bürgerliche Gesetzbuch nur dem unmittelbar Geschädigten einen Ersatzanspruch.[2]) Aber es kommt gar nicht darauf an, ob der eingetretene Schaden eine unmittelbare oder nur eine mittelbare Folge der Handlung des Dritten ist. Bei Zerstörung von Urkunden ist die Schadensersatzpflicht eine Folge der Verletzung des Eigentums[3]) oder des Besitzes, aber nicht des obligatorischen Rechts. Ist die Gefahr schon übergegangen, so wird in den allermeisten Fällen eine Verletzung des Besitzes vorliegen.

Durch alle angeführten Beweismittel ist m. E. die

---

[1]) vgl. Windscheid-Kipp l. c. S. 887; R.G.E. Bd. 57 S. 355; Goldmann-Lilienthal l. c. S. 892 Anm. 59.

[2]) vgl. unsere Ausführungen S. 21.

[3]) vgl. § 952 B.G.B.

gegnerische Ansicht vollkommen widerlegt, daß der § 823 Abs. 1 auch obligatorische Rechte umfasse.

Fassen wir unsere Ausführungen mit Bezugnahme auf unsere Frage noch einmal kurz zusammen, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

Selbst wenn man annimmt, daß ein Forderungsrecht der Gesellschaft durch die schuldhafte Tötung des Versicherten verletzt worden ist,[1]) so kann auf keinen Fall die Lebensversicherungsgesellschaft eine Schadensersatzklage gegen den Urheber der Tötung wegen Verletzung eines Forderungsrechtes aus § 823 Abs. 1 herleiten.

Fragen wir uns aber weiter: Ist es denkbar, daß vielleicht sonst noch „ein Recht" der Gesellschaft hätte verletzt werden können? Vielleicht das Vermögen? Gewiß, wie nachgewiesen,[2]) ist die Gesellschaft in ihrem Vermögen geschädigt; aber das Vermögen fällt nicht unter den Begriff „ein sonstiges Recht" des § 823 Abs. 1.[3])

So sagt Planck an der angeführten Stelle: „Das Vermögen ist kein Recht im Sinne des § 823 Abs. 1. Ein Ersatzanspruch kann demnach nicht auf die Beschädigung des Vermögens, sondern nur auf die Verletzung eines einzelnen, zu einem Vermögen gehörenden Rechts oder mehrerer solcher Rechte gestützt werden."

Aus § 823 Abs. 1 steht der Lebensversicherungsgesellschaft kein selbständiger Schadensersatzanspruch zu.

---

[1]) vgl. unsere Ausführungen S. 23.

[2]) vgl. unsere Ausführungen S. 19.

[3]) vgl. Planck l. c. Anm. 2a zu § 823 S. 609; Oertmann, Kommentar S. 558; a. A. v. Liszt, Deliktsobligationen S. 28.

II.

Die Bestimmung des § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

a) Der Begriff des Schutzgesetzes.

Unsere Untersuchungen haben sich jetzt mit der Frage zu beschäftigen: Steht der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkte des § 823 Abs. 2 zu? Der Wortlaut des § 823 Abs. 2 ist:

„Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

Diese Gesetzesbestimmung gehört gleichfalls mit zu den bestrittensten des neuen bürgerlichen Rechts. Welche Gesetze sind unter die „den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetze" zu rechnen? Will man die Gesetzesmaterialien um Rat fragen, so lernt man daraus nur, daß sie mit sich selbst in Widerspruch stehen.

So heißt es in den Protokollen[1]): „Dabei können jedoch nur solche Gebote und Verbote in Betracht kommen, welche darauf abzielen, die Interessen des einen vor der Beeinträchtigung durch den anderen zu bewahren, nicht dagegen die im Interesse der Gesamtheit auferlegten gesetzlichen Pflichten, welche, weil sie den Interessen aller förderlich seien, auch jedem irgendwie Beteiligten zugute kommen."

Dagegen wurde in der Reichstagskommission von den Vertretern der verbündeten Regierungen bemerkt,[2]) es

[1]) vgl. Bd. 2 S. 568.

[2]) vgl. die Angabe bei Planck Anm. 3 b zu § 823 S. 612.

sei selbstverständlich, daß ein Gesetz, welches die Gesamtheit schützen solle, auch den einzelnen schütze, und daß also die Verletzung eines solchen Gesetzes nach § 823 Abs. 2 schadensersatzpflichtig mache.

Dieselbe Zweiteilung der Ansichten findet sich auch in der Wissenschaft wieder.

So fallen nach der einen Ansicht[1]) nur die Gesetze unter die Vorschrift des § 823 Abs. 2, welche den Schutz einzelner oder gewisser Personenklassen gegenüber den ihnen von anderen drohenden Gefahren bezwecken; keineswegs sollen aber dadurch diejenigen Vorschriften getroffen werden, die im Interesse der Gesamtheit gegeben sind.

Nach der anderen Ansicht,[2]) die in der Literatur die herrschende ist, und der wir uns anschließen, ist eine solche Beschränkung nicht vorhanden. Nur diejenigen Gesetze, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als solcher, „zum Schutze des Staatswesens als juristischer Persönlichkeit“ [3]) dienen, sollen nicht unter den Begriff „den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ einzureihen sein. Hingegen sollen sonst alle die Gesamtheit als solche schützende Gesetze mit unter diese Schutznormen zu rechnen sein; „aber doch so, daß sie zugleich die Sonderinteressen des einzelnen beschützen, indem dieser unmittelbar daraus Vorteil zieht“. [4])

---

[1]) vgl. namentlich Detmold l. c. S. 317 ff., 328 ff.; Dernburg, B.G.B. II, 2 S. 616; Lenel l. c. S. 409, 413; Linckelmann l. c. S. 24, 28, 37 ff.; Endemann l. c. S. 1263; Goldmann-Lilienthal l. c. S. 884; Hachenburg l. c. S. 425.

[2]) vgl. Planck Anm. 3 b zu § 823 S. 612; Crome, B.G.B. Bd. 2 S. 1023; v. Liszt, Deliktsobligationen S. 33; Cosack, B.G.B. Bd. 1 S. 604; R.G.E. Bd. 59 S. 52, 237, 238; Oertmann Anm. 4 a α) zu § 823 in seinem Kommentar; Meisner l. c. Anm. 2 zu § 823; Traeger l. c. S. 201; Scherer l. c. S. 652 zu Nr. 1109 Z. 4; Siméon l. c. S. 517; wohl auch Landsberg l. c. S. 557.

[3]) vgl. Oertmann l. c.

[4]) vgl. Crome l. c. S. 1023.

Die von gegnerischer Seite versuchte Unterscheidung der Schutznormen in solche, die nur dem Privatinteresse, nicht auch dem Schutze der Allgemeinheit dienen, ist, wie von der herrschenden Meinung mit Recht betont wird,[1]) praktisch undurchführbar. Wenn Dernburg[2]) und Linckelmann[3]) gegen die von uns vertretene Ansicht den Einwand erheben, daß konsequenterweise auch die Strafandrohung gegen Hoch- und Landesverrat zu den Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 zu rechnen seien, da diese Normen auch den Schutz der Staatsbürger bezweckten, so ist dem entgegenzuhalten[4]):

Ein bedeutsamer Unterschied besteht zwischen der Gesamtheit als „Staat" und der Gesamtheit „als Vielheit der einzelnen". Die Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat gehören sicherlich zu den Vorschriften, die im Interesse der Gesamtheit als Staat erlassen sind; nicht sind diese Normen aufgestellt, um die Rechtssphäre des einzelnen zu schützen. Hier ist das oben S. 36 Gesagte zu wiederholen. Kann man aber — so muß man fragen — bei den erwähnten Normen auch vom Schutze der einzelnen sprechen? Gewiß, aber — und darauf ist das Hauptgewicht zu legen — dieser Schutz, den der einzelne durch diese Rechtsvorschriften erhält, ist nicht ihr Zweck. Wird trotzdem der einzelne geschützt, so ist dies eine mittelbare Folge des Schutzes, welchen das Recht der Gesamtheit als Staat verleiht.

Dagegen bezwecken die Gesetze, die zum Schutze der Gesamtheit als Vielheit von einzelnen erlassen sind, gleichfalls auch den Schutz eines jeden einzelnen; denn dadurch

---

[1]) vgl. Cosack, B.G.B. Bd. 1 S. 605; Crome, B.G.B. Bd. 2 S. 1026; Oertmann, Komm. Anm. 4a zu § 823.

[2]) vgl. B.G.B. Bd. II 2 S. 616.

[3]) vgl. l. c. S. 27.

[4]) vgl. vor allem: Traeger l. c. S. 379; v. Liszt, Deliktsobligationen S. 33; Landsberg l. c. S. 557; Jurist. Wochenschrift 1902 S. 11.

wird der Schutz, welchen der einzelne genießt, auch nicht im geringsten verkümmert, daß gleichfalls alle übrigen geschützt werden.

Der Ansicht Lenels,[1]) welcher die engere Auslegung der gesetzlichen Formulierung „den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes“ in dem Gebrauche des Singulars „eines anderen“ zu finden glaubt, ist das oben Gesagte entgegenzuhalten: Diese Unterscheidung wird an der Undurchführbarkeit in der Praxis scheitern müssen.

Nun fallen in den Kreis der Rechtsvorschrift des § 823 Abs. 2 Normen der verschiedensten Art, sowohl aus dem Privatrechte, als insbesondere auch aus dem öffentlichen Rechte,[2]) die sämtlich den Schutz des einzelnen bezwecken. Wird jemand getötet, so ist damit gegen eine strafrechtliche Norm verstoßen, und es dürfte wohl unbestritten sein, daß das Verbot der Tötung ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz darstellt.

Ist aber eine Schutznorm verletzt, so wird durch den Abs. 2 des § 823, was die rechtliche Wirkung betrifft, auf den Abs. 1 verwiesen. Das heißt also: Abs. 2 ist mit der Fassung aus Abs. 1 folgendermaßen zu lesen[3]):

„Wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

b) Ist durch die Tötung der Lebensversicherungsgesellschaft gegenüber ein Schutzgesetz verletzt worden?

Es bleibt jetzt noch die Beantwortung der Frage übrig, ob durch die schuldhafte Tötung des Versicherten

---

[1]) vgl. l. c. S. 411.

[2]) vgl. R.G.E. Bd. 51 S. 179; Planck Anm. 3b zu § 823 S. 612; Crome, B.G.B. Bd. 2 S. 1023, 1024. a. A. Cosack, B.G.B. Bd. 1 S. 604 Ziff. II, 2a; Oertmann, Komm. Anm. 3 zu § 823.

[3]) vgl. v. Liszt, Deliktsobligationen S. 32.

der Lebensversicherungsgesellschaft gegenüber ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. verletzt worden ist. Die Antwort muß lauten: Nein; denn wenn das Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 211, 212 das Verbot der Tötung aufstellt, so ist damit ein Verbot zum Schutze der Gesamtheit, und — in konsequenter Durchführung der von uns vertretenen Auslegung — zugleich auch ein Verbot zum Schutze eines jeden einzelnen ausgesprochen. Nun wird keiner behaupten,[1]) das Verbot der Tötung des Versicherten sei zum Schutze des Versicherers ergangen. Nein! Genau so wie für den Schutz des Versicherten war das Schutzgesetz für den Versicherer ergangen, daß er selbst nicht getötet werde.

Wird nun der Versicherte schuldhaft getötet, so ist ein Schutzgesetz ihm gegenüber verletzt worden, und nach § 823 Abs. 2 ist der Täter „dem anderen" zum Schadensersatze verpflichtet. Hier kehrt das S. 21 Gesagte wieder. Ersatzberechtigt ist nur derjenige, in dessen Interesse die Schutzvorschrift besteht,[2]) und in der Regel hat nur der unmittelbar Beschädigte einen Ersatzanspruch. Im Falle der Tötung werden die bekannten Ausnahmefälle der §§ 844, 845 vom Gesetze statuiert.

Aus den Erörterungen ergibt sich also mit Bezug auf unsere Frage:

Der Lebensversicherungsgesellschaft steht kein[3]) selbständiger Schadensersatzanspruch gegen den Urheber der schuldhaften Tötung des Versicherten aus § 823 Abs. 2 B.G.B. zu.

---

[1]) vgl. ebenso Eck l. c. S. 603.
[2]) vgl. auch Haidlen l. c. S. 936.
[3]) ebenso Oertmann, Komm. Anm. 5 zu § 823.

III.

Die Bestimmung des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wenden wir uns schließlich bei Untersuchung unserer Frage zu der dritten allgemeinen Hauptgruppe der unerlaubten Handlungen, zu dem § 826 B.G.B. Derselbe lautet:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Diese Gesetzesvorschrift steht subsidiär neben den Bestimmungen der §§ 823 Abs. 1 und 823 Abs. 2. Es ist keine Rede davon, daß ein subjektives Recht oder ein Schutzgesetz verletzt werden müsse, wenn eine Schadensersatzpflicht eintreten soll. Letztere ist vielmehr dann gegeben, wenn:

1. in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise
2. eine vorsätzliche Schadenszufügung erfolgte.

Das Besondere in dem Tatbestande des § 826 liegt darin, daß der Vorsatz sich ausschließlich auf die Schadenszufügung richten muß, wohingegen in § 823 Abs. 1 und Abs. 2 das Objekt für die vorsätzliche oder fahrlässige unerlaubte Handlung: Körperverletzung, Freiheitsentziehung usw. ist. Ob der Schaden voraussehbar war oder nicht, darauf kommt es in § 823 überhaupt nicht an. In § 826 ist aber, wie gesagt, gerade die Voraussicht des Schadens zu einem Tatbestandsmomente der gesetzlichen Bestimmung erhoben. Weiterhin muß die Schadenszufügung einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten. Es wird stets eine Tatfrage sein, wann ein solcher Verstoß anzunehmen ist. Sicherlich werden es stets solche Handlungen sein,[1]) welche den in der Gegenwart allgemein geltenden Sittenanschauungen widersprechen.

[1]) vgl. hierzu R.G.E. Bd. 48 S. 124 ff.

Der Schadensersatzanspruch steht „dem anderen“ zu, das heißt, demjenigen, dessen vorsätzliche Schädigung der Täter wollte. Unter diesen Voraussetzungen ist es möglich, daß selbst der mittelbar Geschädigte einen Ersatzanspruch gegen den Täter hat,[1]) wenn sich nämlich der Vorsatz des Täters auf dessen Schädigung richtete.

Betrachten wir unsere Frage, so kommen wir zu dem Ergebnisse:

Im Falle des § 826 steht der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen den Urheber der schuldhaften Tötung des Versicherten zu. Aber es muß folgende Voraussetzung erfüllt sein: Die Tötung des Versicherten mußte Mittel zum Zwecke sein; das heißt, der Täter mußte den Versicherten deshalb töten, um der Lebensversicherungsgesellschaft vorsätzlich Schaden zuzufügen, ein Fall, der wohl selten vorkommen dürfte.

Dann aber sind sämtliche Tatbestandsmomente des § 826 verwirklicht:

1. Die Gesellschaft hat einen Schaden erlitten.[2])
2. Der Vorsatz des Täters war auf den durch die Tötung der Lebensversicherungsgesellschaft entstehenden Schaden gerichtet.
3. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die vorsätzliche Schadenszufügung in diesem Falle gegen die guten Sitten verstößt.

Dernburg[3]) spricht sich gleichfalls für einen selbständigen Schadensersatzanspruch der Lebensversicherungsgesellschaft im Falle des § 826 aus. „Der Anspruch steht demjenigen zu, dessen Schädigung der Handelnde wollte oder doch voraussehen konnte. Unter diesen Voraussetzungen

---

[1]) vgl. Dernburg, B.G.B. II, 2 S. 641; a. A. Staudinger, Komm. Anm. 4 zu § 826 S. 718; Goldmann-Lilienthal l. c. S. 889 Nr. 4.

[2]) vgl. unsere Ausführungen S. 19.

[3]) vgl. B.G.B. Bd. II, 2 S. 641 oben.

also auch dem bloß mittelbar durch die vorsätzliche Handlung Geschädigten: z. B. einer Lebensversicherungsgesellschaft, wenn jemand den bei ihr Versicherten vorsätzlich tötet.“ [1])

Viertes Kapitel.

§ 6.

Ergebnis der Erörterung und Würdigung desselben.

Aus der ganzen Untersuchung über die Frage, ob der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen den Urheber der schuldhaften Tötung des Versicherten zusteht, haben wir nur ein negatives Resultat erhalten. Ausnahmsweise steht der Gesellschaft aus eigenem Rechte ein selbständiger Anspruch zu, nämlich im Falle des § 826. Jedoch, wie erwähnt, dürfte dieser Fall ein recht seltener sein. [2])

Wie wichtig unsere Frage für das praktische Leben ist, mag nur der Hinweis auf Eisenbahnunfälle zeigen. Entspricht dann das oben gefundene Resultat noch der Billigkeit? Es steht fest, daß die Versicherungsgesellschaft einen berechenbaren Vermögensschaden erlitten hat. Jedoch das drückt gerade dem Charakter des Versicherungsgeschäftes sein besonderes Gepräge auf, daß der Versicherer ein bestimmtes Risiko mit in den Kauf nimmt. Andererseits sind die Versicherer auch auf solche Fälle, in denen ihre Verpflichtung durch das deliktische Eingreifen eines

---

[1]) vgl. in gleichem Sinne Oertmann, Vorteilsausgleichung S. 138.

[2]) Eichhoffs Ansicht (vgl. l. c. S. 313), „daß ein selbständiger Ersatzanspruch des Versicherers sehr bald anerkannt sein werde,“ darf mit Rücksicht auf unser geltendes Recht deshalb als zu kühn bezeichnet werden.

Dritten vorzeitig ausgelöst wird, nicht unvorbereitet. Im Gegenteil: Die Höhe der Prämien eines jeden umfaßt auch den Eintritt solcher Eventualitäten bei einzelnen. Wo auf der einen Seite ein Verlust für ihn eintritt, erwächst auf der anderen Seite für ihn ein Gewinn.

Aber, so frage ich, ist man mit dem Ergebnisse nicht zufrieden, warum haben wir denn in unserem bürgerlichen Rechte völlige Vertragsfreiheit? Will der Versicherer keinen Schaden erleiden, so mag er mit dem Versicherten einen Vertrag dahin abschließen, daß die Ersatzansprüche im Falle einer schuldhaften Tötung bei Erfüllung seiner Verpflichtung an ihn abzutreten sind. Sehen die Lebensversicherungsgesellschaften diese Klausel, deren Zulässigkeit kaum zu bestreiten sein dürfte,[1]) in ihren Versicherungsverträgen vor, so werden die Versicherungsnehmer gezwungen sein, den Vertrag einschließlich dieser Klausel abzuschließen.[2])

Anhang.

Fünftes Kapitel.

§ 7.

Kurzer Überblick über die Beantwortung der Frage in der Wissenschaft und Praxis bis zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Im folgenden wollen wir kurz eine Übersicht über die Beurteilung der Frage in der Wissenschaft und Praxis bis zum Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches

[1]) vgl. Ehrenberg, Versich.-R. S. 517 Anm. 5 unten.
[2]) Oertmann, Kommentar Anm. 5 zu § 823.

geben. Da das gemeine Recht bei der Untersuchung heranzuziehen ist, so ist zuvörderst auf seine Grundlagen, das römische und das deutsche Recht, kurz einzugehen.

I.

Das gemeine Recht.

a) Das römische Recht bis zur Rezeption.

Nicht ohne weiteres hatte nach römischem Rechte derjenige, der durch die Schuld eines Dritten außerkontraktlich verletzt worden war, einen Schadensersatzanspruch. Es verhielt sich mit den Klagen auf Schadloshaltung aus einem Delikte genau so wie mit den Kontraktsklagen: sie waren individualisiert. Nur wenn der besondere Tatbestand eines der Delikte vorlag, an die Gesetz oder Magistrat Privatstrafklagen geknüpft hatten, standen dem Verletzten Ersatzansprüche zu.[1]) Erst die lex Aquilia, ein Plebiszit aus dem Jahre 287? v. Chr. führte eine Änderung der Ersatzpflicht herbei. Allerdings waren die Voraussetzungen für ihr Wirksamwerden beschränkt.[2]) Nur wenn, wie sich aus dem ersten Kapitel ergibt,[3]) ein Sklave oder ein vierfüßiges pecus getötet worden war, oder wenn, nach dem dritten Kapitel,[4]) eine Sachbeschädigung durch urere, rumpere, frangere vorhanden war — allerdings unter der Voraussetzung, daß damnum corpore corpori datum vorlag — konnte auf Ersatz des Schadens geklagt werden. Die römische Jurisprudenz blieb bei diesem Ergebnisse nicht stehen. „Verfeinernd und erweiternd“ [5]) entwickelte sie durch formulae in factum conceptae oder durch actiones

[1]) vgl. Dernburg, Pandekten II S. 353 Anm. 8.
[2]) vgl. Sohm l. c. S. 414 Ziff. 3.
[3]) vgl. l. 2 pr. D. 9, 2.
[4]) vgl. l. 27 § 5 D. 9, 2.
[5]) vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2 S. 359.

utiles den Begriff der Sachbeschädigung. Der Eigentümer, der dinglich Berechtigte und der gutgläubige Besitzer waren zur Klageanstellung legitimiert. Ausnahmsweise hatte selbst ein obligatorisch Berechtigter, nämlich der Pächter, einen Schadensersatzanspruch, wenn auf dem Pachtgute stehende Früchte beschädigt wurden.[1])

Ein hochbedeutsamer Schritt zur Weiterentwicklung geschah dadurch, daß seit Hadrian die Bestimmungen des Aquilischen Gesetzes auf die Verletzung freier Menschen ausgedehnt wurden.[2]) Der Verletzte erhielt gegen den Täter eine actio legis Aquiliae utilis. L. 13 pr. D. 9, 2 besagt: directam enim non habet, quoniam dominus membrorum suorum nemo videtur. Die Schadensersatzpflicht beschränkte sich jedoch ausschließlich auf den Ersatz der Kurkosten, auf die Entschädigung wegen versäumten Erwerbes und wegen Verringerung der Erwerbsfähigkeit.[3])

Hiermit war jedoch der Kreis der Verletzungen, die zum Ersatze des der körperlichen Integrität zugefügten Schadens verpflichteten, geschlossen. Namentlich wurde im Falle der Tötung den Erben kein Ersatzanspruch zugestanden. „Die Klage aus dem Aquilischen Gesetze findet daher nicht statt, wenn ein freier Mensch widerrechtlich getötet worden ist; denn hier ist keine Schätzung und also auch kein Ersatz möglich.“ [4]) So heißt es denn auch[5]): In homine libero nulla corporis aestimatio fieri potest, cum perierit. Daß dem Aquilischen Gesetze die „subtile Unterscheidung zwischen Verletzung und Tötung fernliege“,

---

[1]) vgl. l. 27 § 14 D. 9, 2; Dernburg, Pandekten Bd. 2 S. 361 geht weiter. Hiergegen Windscheid, Pandekten Bd. 2 S. 913.

[2]) vgl. l. 13 pr., l. 5 § 3, l. 6. u. 7 D. 9, 2; Windscheid l. c. S. 910.

[3]) vgl. l. 3 D. 9, 1; Dernburg, Pandekten II S. 363 Nr. 1; Baron, Pandekten S. 516.

[4]) vgl. Glück l. c. S. 340, 341.

[5]) vgl. l. 1 § 5 D. 9, 3.

wird von einer Reichsgerichtsentscheidung[1]) mit folgender Begründung widerlegt:

„Die Mehrzahl der älteren Juristen sowie fast ausnahmslos die neuere Theorie und Praxis nimmt jedoch an, daß nach römischem Rechte ein Anspruch der Erben eines getöteten freien Menschen auf Schadensersatz wegen dieses Todesfalles überhaupt nicht bestehe, und daß Dritte, insbesondere Familienglieder, eine Forderung auf Erstattung der durch zerstörte Familienbeziehungen und Beendigung anderer persönlicher Rechte herbeigeführten Verluste aus dem Grunde nicht geltend machen könnten, weil regelmäßig dritte Beteiligte bei der aus dem Aquilischen Gesetze und seinen Erweiterungen hergeleiteten Klage nicht berücksichtigt würden, am wenigsten dann, wenn es sich um einen bloß künftigen, in keinen zuverlässigen Geldanschlag zu bringenden Schaden handle." Ein näheres Eingehen auf diese Streitfrage sei nicht nötig, denn es stehe außer Zweifel, daß „ein allgemeiner deutscher Gerichtsgebrauch" den Angehörigen eines widerrechtlich Verletzten oder Getöteten einen selbständigen Anspruch auf lebenslängliche Unterstützung nach dem Maße, wie sie solche von jenem zu erwarten hatten, gegen den Täter gewähre.

Dies führt uns zu der weiteren Frage: Wem gibt

b) Das deutsche Recht

bei Tötung einer Person einen Schadensersatzanspruch? Hier finden wir einen dem römischen Rechte fremden Rechtssatz vor.[2]) Auch außerhalb von Vertragsverhältnissen hat derjenige, welcher eine schädigende Handlung begangen hat, die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Anerkennung der Schadensersatzpflicht für die einzelnen Fälle bedarf. War ein

[1]) vgl. R.G.E. Bd. 7 S. 140 ff.

[2]) vgl. zum folgenden: Stobbe-Lehmann l. c. S. 506, 519.

Familienglied getötet worden, so stand der Familie der Anspruch auf Wergeld zu. War die Tötung nicht schuldhaft durch den Täter herbeigeführt worden, so war nach dem Rechte des Mittelalters das Wergeld an die Familie zu zahlen. Hatte der Täter jedoch schuldhaft gehandelt, so war eine öffentliche Strafe zu entrichten.

c) Einfluß der deutschrechtlichen Anschauungen auf das römische Recht.

Nach der Rezeption des römischen Rechts standen sich römische und deutsche Rechtsanschauungen schroff gegenüber. Der römische Satz: in homine libero nulla corporis aestimatio fieri potest — widersprach einer vernünftigen Lebensanschauung. Den deutschen Rechtsideen gelang es, den Sieg über das römische Recht davonzutragen. „Seit der Rezeption des römischen Rechts ließ man im Falle kasueller Tötung den Anspruch auf das Wergeld fallen, gab aber der Familie des Getöteten den Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens, welchen sie durch den Tod ihres Angehörigen erlitten hat.“ [1]) Diesen Anspruch konnten die Alimentationsberechtigten im Wege der actio legis Aquiliae utilis verfolgen. Der Schadensersatz umfaßte die Beerdigungskosten und die Vermögenseinbuße, welche diejenigen Personen erlitten, die der Getötete gesetzlich zu unterhalten verpflichtet war.[2])

Während, wie oben erwähnt, das römische Recht im Falle der Tötung den Erben keinen Ersatzanspruch gab, also insbesondere nicht einem nur mittelbar Geschädigten, das deutsche Recht hingegen die Erweiterung schaffte, daß die Alimentationsberechtigten einen Schadensersatzanspruch hatten, fragen wir uns, wem gab

---

[1]) vgl. Stobbe-Lehmann l. c. S. 519.
[2]) vgl. Gerber-Cosack l. c. S. 435, 436.

d) Das gemeine Recht

einen Schadensersatzanspruch bei widerrechtlicher Tötung eines Dritten? Die oben S. 46 zitierte Reichsgerichtsentscheidung stellt fest,[1]) daß nur nur die Alimentationsberechtigten einen selbständigen Schadensersatzanspruch bei Totschlag ihres Ernährers haben. Damit ist der Kreis der Ersatzberechtigten auch geschlossen, und es ist nirgends die Rede davon, daß ein durch die Tötung mittelbar in seinem Vermögen Betroffener eine selbständige Schadensersatzklage habe.[2]) In Seufferts Archiv[3]) heißt es in einem Urteile des Oberlandesgerichts zu Stuttgart: . . . „Der Entschädigungsanspruch wegen kulposer Körperverletzung steht für die Regel dem an seinem Körper Verletzten zu (l. 13 pr. D. 9, 2), und es ist dieser Anspruch . . . nach einem gemeinrechtlichen Gerichtsgebrauche auf die Witwe und die Kinder eines Getöteten, sowie solche Personen, welche derselbe zu ernähren verbunden war, wegen des ihnen durch die Tötung entzogenen Unterhalts ausgedehnt worden. Eine analoge Ausdehnung ist ausgeschlossen, weil sich aus diesen Bestimmungen . . . ein allgemeines Prinzip nicht ableiten läßt, es namentlich an genügenden Anhaltspunkten für die Annahme fehlt, daß damit allgemein dem durch eine kulpose Körperverletzung mittelbar Beschädigten ein Ersatzanspruch habe eingeräumt werden sollen . . .“ [4])

Letztere Ansicht wird auch durch ein Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Berlin bestätigt,[5]) welches sich mit einem Falle zu beschäftigen hatte, dem derselbe Tatbestand wie unserer Frage zugrunde lag:

---

[1]) vgl. auch R.G.E. Bd. 3 S. 320 oben.

[2]) vgl. Dernburg, Pand. II S. 364 Nr. 3.

[3]) vgl. Bd. 43 Nr. 189 S. 276.

[4]) vgl. auch Seufferts Archiv Bd. 31 Nr. 36, Bd. 13 Nr. 144; ferner R.G.E. Bd. 1 Nr. 39 S. 90.

[5]) vgl. Seufferts Archiv Bd. 30 Nr. 146 S. 217.

Ein Arbeiter wurde durch Fahrlässigkeit eines Lokomotivführers von der Maschine überfahren und getötet. Der Getötete war bei einer Lebensversicherungsgesellschaft versichert, und die Summe war an die Erben ausgezahlt worden. Die Gesellschaft klagte gegen die Eisenbahndirektion auf Ersatz, wurde jedoch mit ihrer Klage aus nachfolgenden Gründen abgewiesen:

„Die gemeinrechtlich durch das Aquilische Gesetz begründete Haftverbindlichkeit gewährt der Regel nach nur dem dinglich an der Sache Berechtigten einen Anspruch auf Schadensersatz, nicht aber demjenigen, welcher nur zufolge eines Vertragsverhältnisses oder aus sonstigem Grunde durch die Beschädigung der Sache sich in seinen materiellen Interessen verletzt erachtet; und wenn auch eine gemeine Praxis in Ansehung der kulposen Tötung eines Menschen über die bezeichneten Grenzen hinaus den Kreis der Entschädigungsberechtigten, insbesondere in Ansehung der hilfsbedürftigen Hinterbliebenen, erweitert hat, . . . so hat doch diese extensive Anwendung des Gesetzes sich niemals auf ein Rechtsverhältnis der vorliegenden Art erstreckt, wo lediglich auf Grund eines Vertragsverhältnisses dem einen Kontrahenten aus dem verschuldeten Tode seines Mitkontrahenten eine materielle Benachteiligung erwachsen ist . . .“

Reuling will jedoch der Lebensversicherungsgesellschaft einen selbständigen Schadensersatz zusprechen.[1]) Mit der historischen Entwicklung stimmt dieses Ergebnis aber keineswegs überein. Darin ist die Wissenschaft und Praxis sich einig, daß dem Versicherer die actio legis Aquiliae utilis nicht zusteht. Reuling selbst kann nicht umhin zuzugeben,[2]) daß „sich die kasuistische Entwicklung auf einer sehr eng begrenzten gesetzlichen Unterlage“ befand. Die Zubilligung eines selbständigen Schadens-

[1]) vgl. l. c. S. 18ff. 34.

[2]) vgl. l. c. S. 35.

ersatzanspruches hätte sicher mit den Rechtsanschauungen des römischen Rechtes im Einklang stehen können, aber es findet sich keine gesetzliche Unterlage, die diese Annahme rechtfertigen dürfte.[1])

Wir kommen weiter zu der Frage: Sollte das gemeine Recht auch dann dem mittelbar Geschädigten keinen selbständigen Schadensersatzanspruch geben, wenn die Tötung Mittel zum Zwecke der Schädigung des Dritten war?[2]) Wir müssen die Frage mit Rücksicht auf die „allgemeine Aushilfsklage",[3]) die actio doli bejahen.[4]) „Jede wiederrechtliche bösliche Vermögensbeschädigung, die nicht in anderer Weise ebenso gut ausgleichbar ist, begründet die actio doli."[5]) Jedoch, wie schon hervorgehoben,[6]) dieser Fall dürfte ein sehr seltener sein.

Wir kommen demgemäß zu dem Ergebnisse, daß nach gemeinem Rechte der Lebensversicherungsgesellschaft ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen den Urheber der schuldhaften Tötung des Versicherten nicht zusteht.

Wenden wir uns jetzt zu der Betrachtung, wie die einzelnen größeren Kodifikationen sich zu der Frage stellen, ob ein mittelbar durch die Tötung eines Dritten Geschädigter einen selbständigen Schadensersatzanspruch habe.

Was

II.

Das allgemeine Landrecht

anbetrifft, so ist die Beantwortung in der Wissenschaft und der Praxis verschieden ausgefallen.

---

[1]) vgl. Bargmann l. c. S. 15; Stobbe-Lehmann l. c. S. 523 Anm. 17.

[2]) vgl. unsere Ausführungen S. 41.

[3]) vgl. Mitteis l. c. S. 393.

[4]) vgl. auch l. 18 § 5 D. 4, 3.

[5]) vgl. Dernburg, Pand. II S. 369.

[6]) vgl. unsere Ausführungen S. 41.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des A.L.R.[1]) haben die Witwe und die Kinder eines Menschen, der von einem Dritten widerrechtlich getötet worden ist, abgesehen von der Erstattung der Kur-, Begräbnis- und Trauerkosten einen Anspruch auf Unterhalt bezw. Erziehung und Ausstattung gegen den Täter. Derselbe Anspruch wird außerdem denjenigen Personen zugestanden, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Getöteten zu verlangen berechtigt gewesen wären.

Es fragt sich nun, ob mit den in den angeführten Gesetzesbestimmungen aufgezählten Personen der Kreis der Ersatzberechtigten ein geschlossener ist, oder ob noch andere Personen Ansprüche haben, wenn sie durch die Tötung eines Dritten geschädigt sind?

Man wird die Frage zu verneinen haben.[2])

Das Reichsgericht[3]) hat sich auf denselben Standpunkt gestellt. In der betr. Entscheidung heißt es:

„Die §§ 98—109 A.L.R. deuten in keiner Weise an, daß außer den dort erwähnten Personen auch noch anderen ein Anspruch auf Entschädigung zugestanden werden soll. Es läßt sich aber annehmen, daß, wenn eine weitere Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten beabsichtigt wäre, solches ausdrücklich hervorgehoben sein würde; denn einmal wäre hierin eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Praxis enthalten gewesen." Im weiteren Verlaufe der Auseinandersetzung besagt die angezogene Entscheidung: Im übrigen würde es durch die Materialien bestätigt, daß das A.L.R. bei der Frage, welche Angehörigen im Falle einer widerrechtlichen Tötung Schadensersatz zu verlangen berechtigt sind, nicht von dem

---

[1]) vgl. I, 6 §§ 98—109.

[2]) vgl. Stobbe-Lehmann l. c. S. 523; Dernburg, Pr. Privatrecht Bd. II. S. 915; a. A. Hiestand l. c. S. 2; Sowade l. c. S. 49; Reuling l. c. S. 44.

[3]) vgl. R.G E. Bd. 3 Nr. 86 S. 319.

gemeinen Recht hat abweichen wollen. „In den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des Landrechts . . . heißt es zu den §§ 98, 110 I, 6.:

De iure Romano fand actio ex lege Aquilia statt, wenn ein freier Mensch verwundet, nicht aber, wenn er getötet worden. Dieser sonderbare Satz, der sich auf eine bloße Spitzfindigkeit des römischen Rechts gründet, ist durch die Praxis längst abgeschafft, und der Satz, daß, wer einen Menschen tötet, seine Frau und Familie entschädigen müsse, steht ex moribus längst fest. Die hier vorkommenden Sätze sind also nicht Abweichungen von dem bisherigen Rechte, sondern nur nähere Bestimmungen desselben."

Will man zu der Frage, die so umstritten ist Stellung nehmen, so muß man mit Dernburg[1]) verschiedene Fälle unterscheiden.

Erstlich ist zu untersuchen, ob Familienangehörige des Getöteten, die im Einzelfalle keine Unterhaltsansprüche gegen ihn geltend zu machen hatten, Ansprüche haben wegen des Schadens, der ihnen durch die Tötung entstanden ist. Insbesondere ob der Ehemann oder der wohlhabende Vater wegen der entzogenen Dienste der getöteten Frau oder der Kinder Schadloshaltung fordern können. Hier sind die allgemeinen Grundsätze des allgemeinen Landrechts über die Schadensersatzpflicht I, 6 §§ 10 ff. heranzuziehen, die anordnen, daß derjenige, welcher einen anderen schuldhafterweise beschädigt, zum Ersatze verpflichtet sei.[2]) „Hat das Gesetz dies für einen Hauptfall näher geordnet, so ist damit keineswegs die Ersatzpflicht für andere Fälle verneint. Kur-, Begräbnis-, Trauerkosten wird das Familienhaupt wegen Tötung eines Angehörigen doch sicher vom Totschläger beanspruchen können. Aus A.L.R. I, 6 §§ 110 läßt sich dies aber nicht unmittelbar herleiten; . . . denn

[1]) vgl. Pr. Privatrecht Bd. II, S 915 Anm 12.
[2]) vgl. Dernburg l. c.

die hier genannte „Familie“ bilden offenbar auch nur die bis dahin Erwähnten: die Witwe und die Kinder. Es bedarf daher jedenfalls eines Hinausgehens über die besonderen landrechtlichen Bestimmungen.“

Mit Dernburg[1]) ist dann noch ein zweiter Fall zu unterscheiden: wenn es sich nämlich um gewöhnliche obligatorische Beziehungen handelt. Hier verneint auch Dernburg mit Bezug auf unsere Frage jeden selbständigen Entschädigungsanspruch.

Eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts,[2]) welches sich mit unserer Frage zu beschäftigen hatte, bestätigt unsere obige Ansicht. Es heißt dort: „Die Grundbedingung eines jeden außervertragsmäßigen Entschädigungsanspruchs ist ein Eingriff in die Rechtssphäre des Beschädigten; dies ist auch für das preußische Recht selbstredend der Fall und in § 8 I, 6 ausgedrückt: „Wer jemandem ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben.“ Die Frage ist also, in wessen Rechtssphäre durch die Tötung eingegriffen ist. Die §§ 99, 109 A.L.R. I, 6 sprechen im Falle vertretbarer Tötung der Witwe und den Kindern des Getöteten und denjenigen, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von ihm zu fordern berechtigt sein würden, einen näher bezeichneten Anspruch zu. In die Rechtssphäre dieser Personen ist durch die Tötung nach dem Gesetze eingegriffen. Die Klägerin hat mit dem Getöteten nur in einem Vertragsverhältnis gestanden, auf welches dessen Tod vertragsmäßig von Einfluß war. Dadurch allein wurde die Klägerin bei der Tötung nicht zur Verletzten, es ist durch diese Tötung nicht in ihre Rechtssphäre eingegriffen, nicht eine Rechtsverletzung gegen sie begangen, wenngleich der Tod für sie pekuniäre Nachteile zur Folge hatte. Das Aufgeben der Beschränkung, daß

---

[1]) vgl. Pr. Privatrecht S. 915.

[2]) vgl. R.O.H.G. E. Bd. 13 Nr. 136 S. 426 ff.

der zu ersetzende Schaden corpore corpori zugefügt sein müsse, ist ohne Einfluß auf die Beurteilung der Frage, wer bei einer Tötung der Entschädigungsberechtigte ist, wie ja eben auch daraus hervorgeht, daß das allgemeine Landrecht diese Berechtigten ganz ähnlich dem gemeinen Rechte bestimmt . . ."

Wollen wir unsere Frage nach den Normen des allgemeinen Landrechts beurteilen, so müssen wir nach unseren Ausführungen davon ausgehen, daß die Rechtsvorschriften, welche die im Falle einer Körperverletzung oder Tötung Ersatzberechtigten bestimmen, erschöpfend in sich geregelt sind. Allerdings schließe ich mich Dernburg in seiner Auffassung an,[1]) daß unter „Familie" über die aufgezählten Berechtigten hinaus auch „das Familienhaupt" zu verstehen ist.

Die Ansicht von Hiestand[2]) und Sowade[3]) ist demgemäß zu verwerfen: Auch im allgemeinen Landrecht ist der Kreis der Ersatzberechtigten ein fest umschlossener.

Wir kommen demgemäß zu dem Ergebnisse:

Nach allgemeinem Landrecht steht der Lebensversicherungsgesellschaft kein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen den Täter zu. Es ist dies die in der Wissenschaft und Praxis herrschende Ansicht.[4])

Es sei hier noch erwähnt, daß nach dem Bluntschlischen Züricher Gesetzbuche § 1844 die „zu Verlust gekommene Versicherungsanstalt" Anspruch auf Ersatz hatte, wenn die Tötung „mit Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit verübt worden ist".[5])

---

[1]) vgl. unsere Ausführungen S. 52.
[2]) vgl. l. c. S. 5 ff.
[3]) vgl. l. c. S. 51 ff.
[4]) vgl. auch Foerster-Eccius l. c. S. 479 Anm. 9.
[5]) vgl. Stobbe-Lehmann, l. c. S. 523 Anm. 17.

Beurteilen wir zum Schlusse unsere Frage kurz nach dem

III.

Code civil.

Die französische Rechtswissenschaft hat sich durchweg auf den Standpunkt gestellt, daß die Versicherungsgesellschaft durch den Urheber der Tötung des Versicherten als geschädigt zu betrachten ist.[1]) Fast unbestritten wird ihr auf Grund des berühmten Artikels 1382:

„Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer"

ein selbständiger Schadensersatzanspruch gegen den Täter zugesprochen.[2])

---

[1]) vgl. die Belege bei Zachariae-Crome Bd. 2 S. 631 Anm. 2.

[2]) vgl. auch das bei Ehrenberg, Vers.-R. S. 517 Anm. 5 zit. Urteil.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.